



www.MinisterieVanPropaganda.org



BERICHT
des Vorsitzenden der Kommission
zur Ausarbeitung einer sozialistischen Verfassung
der Deutschen Demokratischen Republik,
Walter Ulbricht, Vorsitzender des Staatsrates



**DIE VERFASSUNG
DES SOZIALISTISCHEN STAATES
DEUTSCHER NATION**

7. Tagung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

LIEBE MITBÜRGERIN!
LIEBER MITBÜRGER!

Heute wende ich mich an Sie und Ihre Familie mit einem ganz besonderen Anliegen. Uns ist die Aufgabe gestellt, eine neue, sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen, die den gewachsenen Anforderungen der Gegenwart und der Gestaltung einer glücklichen Zukunft für unser Volk und seinem Staat voll entspricht. Die Zeit ist reif, eine neue Verfassung zu schaffen, die der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft ein festes staatsrechtliches Fundament gibt. Das ist zweifellos ein Vorhaben, das jeden Bürger unseres sozialistischen Staates angeht.

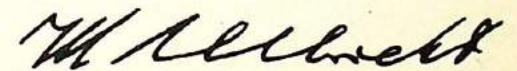
Die Volkskammer der DDR hat deshalb am 1. Dezember vergangenen Jahres eine Kommission zur Ausarbeitung einer sozialistischen Verfassung der DDR gebildet und hat mir den Vorsitz der Kommission übertragen.

Inzwischen hat diese Kommission einen Entwurf der Verfassung ausgearbeitet. Die Volkskammer hat beschlossen, den Entwurf dem Volk der Deutschen Demokratischen Republik zur umfassenden Aussprache zu unterbreiten.

Dem Entwurf der sozialistischen Verfassung, den ich auch Ihnen hiermit vorlege, füge ich den Bericht bei, den die Kommission zur Begründung des Entwurfs gegeben hat.

Ich bin überzeugt, der beiliegende Verfassungsentwurf wird Ihr Interesse finden. Ich möchte Sie herzlich bitten, an der großen Volksaussprache über den Entwurf der neuen Verfassung teilzunehmen und Ihre Meinung und Ihre Gedanken der Kommission der Volkskammer mitzuteilen.

Mit den besten Wünschen für Sie und Ihre Familie



VORSITZENDER DES STAATSRATES DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

DIE VERFASSUNG DES SOZIALISTISCHEN STAATES DEUTSCHER NATION

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, begründet im Namen der von der Volkskammer bestellten Kommission den Entwurf der neuen Verfassung.

Verehrte Abgeordnete!

Die von der Volkskammer eingesetzte Kommission für die Ausarbeitung der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik legt hiermit dem Hohen Haus ihren Entwurf vor. Die Kommission hat damit die erste und – wie ich glaube – schwierigste Etappe ihrer verantwortungsvollen Arbeit abgeschlossen.

Die Kommission war bemüht, einen Verfassungsentwurf zu erarbeiten, der in jeder Beziehung den hohen Anforderungen entspricht, welche an die Verfassung der sozialistischen Gesellschaft und ihres sozialistischen Staates deutscher Nation gestellt werden müssen. Angesichts der Überwindung des Gegensatzes zwischen Staat und Gesellschaft im Sozialismus, wie er im Kapitalismus bestand, muß unser Entwurf als **sozialistische Staats- und Gesellschaftsverfassung** angelegt sein, welche nicht nur den erreichten Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung widerspiegelt, sondern auch der Aufgabe entspricht, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus zu gestalten.

Das grundlegende Gesetz der politischen Lebensordnung unseres Volkes

Der vorliegende Entwurf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist das grundlegende Gesetz der politischen Lebensordnung unseres Volkes. Bei seiner Ausarbeitung haben wir uns von der wissenschaftlichen Vorausschau, von der Prognose leiten lassen, die den Beschlüssen des VII. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zugrunde liegt.

Nunmehr gibt sich unser Volk durch diese sozialistische Verfassung zugleich das Programm der staatlichen und gesellschaftlichen, ökonomischen und geistig-kulturellen Entwicklung. Die Verfassung enthält die grundlegenden Bestimmungen für die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und gibt die strategische Orientierung auf den Sieg des Sozialismus.

Herausgeber:

Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
Ag 207/72/68 (140) ND

Unsere Verfassung wird die demokratischste Verfassung sein, die es jemals in Deutschland gab. Die in ihr formulierten Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und damit der sozialistischen Demokratie entsprechen den geschichtlichen Entwicklungsbedingungen der nächsten Jahrzehnte.

In der Epoche der sozialistischen Umwälzung der Welt und unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution kann ein Staat und ein Volk nur dann geschichtlich bestehen, wenn durch die sozialistische Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse die volle Entfaltung aller körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Volkes ermöglicht wird. Das setzt die Übernahme der entscheidenden Produktionsmittel in die Hände des Volkes voraus. Das setzt voraus auch die Ausübung der Staatsmacht durch die Vertreter des arbeitenden Volkes, der Arbeiterklasse, der werktätigen Bauernschaft, der Intelligenz und der anderen werktätigen Schichten. Diese Bedingungen wurden in der Deutschen Demokratischen Republik durch die antifaschistisch-demokratische Revolution und die sozialistische Revolution geschaffen. Unter großen Anstrengungen und großen Opfern hat das arbeitende Volk der Deutschen Demokratischen Republik unter Führung seiner marxistisch-leninistischen Partei in enger Zusammenarbeit mit den Blockparteien und den gesellschaftlichen Organisationen diese gewaltige geschichtliche Aufgabe gelöst.

Im Absatz 2 des Artikels 8 des Verfassungsentwurfs werden die Herstellung und Pflege normaler Beziehungen und Zusammenarbeit der beiden deutschen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung als ein nationales Anliegen der Deutschen Demokratischen Republik hervorgehoben.

Es ist also entsprechend dem Verfassungsentwurf die Pflicht des Staatsrates und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, alles zu tun, was in ihren Kräften steht, um den Absatz 2 des Artikels 8 unserer Verfassung zu verwirklichen.

Außerdem wird im Absatz 2 des Artikels 8 der Verfassung noch folgendes gesagt:

„Die Deutsche Demokratische Republik und ihre Bürger erstreben darüber hinaus die Überwindung der vom Imperialismus der deutschen Nation aufgezwungenen Spaltung Deutschlands, die schrittweise Annäherung der beiden deutschen Staaten bis zu ihrer Vereinigung auf der Grundlage der Demokratie und des Sozialismus.“

In diesem Satz drückt sich unsere feste Überzeugung aus, daß der Sozialismus keinen Umweg um Westdeutschland machen wird und daß der Tag kommt, wo die westdeutschen Arbeiter und ihre Verbündeten mit uns gemeinsam den Weg zu einem vereinigten sozialistischen Deutschland beschreiten werden.

Wenn uns auch nichts mit der imperialistischen Gesellschaftsordnung Westdeutschlands verbindet, so verbindet uns mit den westdeutschen Arbeitern, den werktätigen Bauern und der fortschrittlichen Intelligenz die gemeinsame sozialistische demokratische und friedliche Zukunft.

Der Entwurf der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der nach Beratung in der Volkskammer zur öffentlichen Diskussion gestellt werden soll, wurde von einem großen Kollektiv ausgearbeitet. In ihm sind die politischen Führer der Parteien, Volkskammerabgeordnete, Leiter gesellschaftlicher Organisationen vertreten sowie Staatsrechtler, Völkerrechtler und andere Wissenschaftler, Ökonomen, Kulturschaffende und Sportfunktionäre und Praktiker aus Industrie und Landwirtschaft, aus dem Handel und aus wissenschaftlichen Institutionen. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs konnten wir uns auf das Programm des Sozialismus und auf das von der Volkskammer in den letzten Jahren beschlossene Gesetzeswerk stützen. Aber wir konnten auch die neuen Erscheinungen und Erkenntnisse der gesellschaftlichen Entwicklung,

der Gestaltung der menschlichen Gemeinschaft und der Formung des geistigen Lebens in unserer Gesellschaft auswerten.

Es ist wünschenswert, daß unser Volk in vielen Aussprachen den Entwurf durcharbeitet und zugleich, von den grundlegenden Artikeln der Verfassung ausgehend, über seine eigenen Erfahrungen, Erlebnisse und Perspektiven spricht. Jeder Bürger unserer Republik sollte sich dessen bewußt sein, daß die Grundlage der Verfassungswirklichkeit die allseitige und vor allem die ökonomische Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik ist. Hinzukommen muß die Entwicklung der menschlichen Gemeinschaft durch höheres Bildungsniveau und sozialistische Willensbildung.

Es wäre nützlich, wenn neben den öffentlichen Aussprachen die Nationale Front Vertreterversammlungen in den Kreisen organisieren würde, so wie es in demokratischer Weise bei der Aufstellung der Kandidatenlisten bei den Wahlen zur Volkskammer geschah. Dabei ist es möglich, zusammen mit dem Entwurf der Verfassung sowohl die aktuellen wie auch die perspektivischen Probleme der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu erörtern. Wir alle wissen, wie viele neue und komplizierte Aufgaben sich aus der Ausarbeitung der Prognose und aus dem Perspektivplan bis 1970 sowie aus der Vorbereitung des Planes 1971 bis 1975 ergeben. Die Bewältigung dieser Aufgaben erfordert nicht nur politisches Wissen, sondern auch die pädagogische und psychologische Fähigkeit, die persönlichen und gesellschaftlichen Interessen in diesem großen Entwicklungsprozeß auch auf Teilgebieten miteinander in Einklang zu bringen.

Die Garantien für die Rechte des Volkes

Zum ersten Mal in der deutschen Geschichte sind in diesem Entwurf der Verfassung die Garantien für die Rechte des Volkes, aber auch die Normen für die Lebensordnung, für die demokratischen Pflichten enthalten.

Das Besondere dieser Verfassung ist es, daß ihre Auftraggeber die Arbeiterklasse, die Klasse der Genossenschaftsbauern, die Intelligenz, die Gewerbetreibenden und die anderen werktätigen Schichten des Volkes sind. Während das Bonner Grundgesetz den reaktionärsten Vertretern des westdeutschen Großkapitals von der USA-Besatzungsmacht in die Feder diktiert wurde, sind bei uns Auftraggeber für die Ausarbeitung der Verfassung die gewaltige Mehrheit des Volkes und seine Vertreter in der Volkskammer. Um so wichtiger ist es, daß in der Diskussion über die Verfassung auch erkannt und darüber gesprochen wird, wie die Volkskammer und andere Volksvertretungen ihre Arbeit entwickeln, wie der Staatsapparat tätig ist und welche neuen Probleme der wissenschaftlichen Führungstätigkeit auf der Tagesordnung stehen. Es sollte auch darüber diskutiert werden, wie die Parteien und gesellschaftlichen Organisationen im staatlichen und gesellschaftlichen Leben wirken.

Ich bin davon überzeugt: Die Schrittmacherkollektive, die Brigaden der sozialistischen Arbeit, die wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften, die Gewerkschaften, die Freie Deutsche Jugend, der Kulturbund und andere gesellschaftliche Vereinigungen werden sich im Zusammenhang mit dem Wettbewerb zur Erfüllung

des Planes mit den Grundfragen des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Zeit bis 1970 beschäftigen. Sie werden auch die Probleme des Kampfes um den wissenschaftlich-technischen Höchststand, die Probleme der literarischen und künstlerischen Meisterschaft und der Verbindung der Kulturschaffenden mit dem Volk eingehend diskutieren.

Mögen all diese Diskussionen über den Entwurf der Verfassung zu einer breiten Entfaltung der schöpferischen Initiative auf allen Gebieten führen, so daß unser Heimatland bis zum 20. Jahrestag der Republik schöner und reicher wird als je zuvor. Mögen auch die Schriftsteller und Künstler und alle Kulturschaffenden die neuen Probleme der Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur erkennen und sich bemühen, kühn die neuen Aufgaben zu meistern.

III. Das Verbrechen der Spalter Deutschlands

In der Präambel des Verfassungsentwurfs wird die geschichtliche Tatsache festgestellt, „daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im Einvernehmen mit Kreisen des westdeutschen Monopolkapitals Deutschland gespalten hat, um Westdeutschland zu einer Basis des Imperialismus und des Kampfes gegen den Sozialismus aufzubauen, was den Lebensinteressen der Nation widerspricht“.

Wer Deutschland gespalten hat, das ist geschichtlich bewiesen und wird weder von den USA noch von der Adenauer-CDU ernstlich bestritten. Aber es steht die Frage, weshalb die Imperialisten der USA und die Vertreter des westdeutschen Großkapitals Deutschland gespalten haben. Diese Vertreter der alten herrschenden Klasse Deutschlands, die unser Vaterland zweimal in Kriegskatastrophen und in zahllose Krisen stürzten, haben zusammen mit den USA-Imperialisten Deutschland gespalten, weil sie die Durchführung der im Potsdamer Abkommen festgelegten Verpflichtungen der Vernichtung des Nazismus und Militarismus und der Beseitigung der Macht der Monopole verhindern wollten. Die Herren Truman, Churchill und Adenauer haben nach der Katastrophe des Hitlerkrieges, nachdem das Reich zerschlagen war, nur die Restauration der monopolkapitalistischen Herrschaft in Westdeutschland im Auge gehabt, aber niemals die nationalen Interessen unseres deutschen Volkes. In diesem Sinne erklärten sie immer wieder, die „Freiheit“ stünde vor der Einheit. Damit aber meinten sie die Freiheit der großen Monopole, des Militarismus und des Neonazismus.

Die herrschende Klasse in Westdeutschland und ihre Parteien, vor allem die CDU/CSU, gingen in ihrer antinationalen Politik so weit, daß sie die Westzonen, das heißt die Besatzungszonen der USA, Großbritanniens und Frankreichs, durch die Unterzeichnung der Pariser Verträge aus dem deutschen Staatenverband herauslösten. In den Pariser Verträgen haben die Führer der CDU und ihre Bonner Regierung das Recht, in Fragen, die Deutschland als Ganzes betreffen, tätig zu werden oder Verhandlungen hierüber zu führen, für das Linsengericht der Wiederaufrüstung und Wiederherstellung des Militarismus an die imperialistischen Westmächte verkauft.

In diesen Pariser Schandverträgen hat sich die Bonner Regierung darauf festgelegt, daß eine Wiedervereinigung nur im Rahmen der Eingliederung ganz

Deutschlands in die NATO möglich sei. So wurde das westdeutsche Volk durch internationale Verträge der Bonner Regierung und ihrer CDU-Führung des Rechtes beraubt, selbst über die Deutschlandpolitik zu bestimmen. Statt Vereinigung der Nation wurde „NATO über alles!“ zur Losung erhoben. Das aber war gleichbedeutend mit lang andauernder Spaltung. So wurde Westdeutschland unter dem Protektorat der USA zu einem Naturschutzpark für die großkapitalistischen Monopole, für die früheren Wehrwirtschaftsführer Hitlers, für die Militaristen und für den Neonazismus. Adenauer lehnte mit aktiver Unterstützung von Schumacher und später Welner eine friedensvertragliche Regelung für Deutschland ab.

Angesichts des historischen Tatbestandes, daß sich zwei deutsche Staaten gegensätzlicher Gesellschaftsordnung herausgebildet haben, gibt es zunächst nur den Weg des friedlichen Nebeneinanderlebens dieser beiden deutschen Staaten. Das heißt: Vor allem anderen muß ein Vertrag zwischen den Regierungen der beiden deutschen Staaten über den Verzicht auf die Anwendung von Gewalt in den gegenseitigen Beziehungen abgeschlossen werden. Das friedliche Nebeneinanderleben setzt weiter voraus die Anerkennung der bestehenden Grenzen, einschließlich der Grenzen der DDR, sowie – selbstverständlich gleichberechtigte – Verhandlungen über den Verzicht auf Atomrüstung, über Verzicht auf Lagerung von Kernwaffen und Kernsprengköpfen auf den Territorien der beiden deutschen Staaten und über ihre Abrüstung. Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands und die Nationale Front des demokratischen Deutschland haben darüber hinaus den Weg zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten zu einem demokratischen sozialistischen Deutschland gewiesen.

In Westdeutschland ist die Mehrheit der Bevölkerung für die gegenseitige Anerkennung der beiden deutschen Staaten und für die Normalisierung ihrer Beziehungen durch gleichberechtigte Verhandlungen der Regierungen. Die Regierungsparteien im westdeutschen Staat, die CDU/CSU, aber auch die Führung der Sozialdemokratischen Partei, lehnen die Anerkennung der DDR und die Aufnahme normaler staatlicher Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten ab. Diese sture Haltung erklärte kürzlich eine führende Zeitung der westdeutschen Großbourgeoisie („Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 18. Januar) folgendermaßen: Die DDR – so heißt es hier – behaupte, das Potsdamer Abkommen verpflichte auch die Bundesrepublik zur Erfüllung seiner grundlegenden Bestimmungen. Und es wäre der entscheidende Durchbruch dieser Konzeption, wenn die Bundesrepublik selbst durch Anerkennung der DDR eben jene Prinzipien legitimiert, nach denen sie „umgestaltet“ werden soll. Mit der Anerkennung der DDR würde nicht endlich Ruhe in Deutschland eintreten, sondern sie wäre der Startschuß für eine massive „Wiedervereinigungskampagne unter kommunistischen Vorzeichen“.

Hier tritt also die Furcht vor der Durchführung der völkerrechtlich verpflichtenden Bestimmungen des Potsdamer Abkommens auch in Westdeutschland deutlich zutage. Das betrifft insbesondere die Bestimmungen über die Entmilitarisierung und die Überwindung des Nazismus.

Aber es kommt noch interessanter: Die Zeitung der westdeutschen Großbourgeoisie faßt das Ergebnis ihrer Überlegungen wie folgt zusammen: „Sollte es je so weit kommen“ – gemeint ist die Anerkennung der DDR –, dann „hätten wir eine harte Probe zu bestehen, ob unser unbezweifelbares Bekenntnis zur Freiheit durch ausreichende Substanz demokratischen Denkens gedeckt ist.“

So wie Adenauer von 1945 bis 1949 die antifaschistisch-demokratische Entwicklung fürchtete und deshalb Deutschland spaltete, um sich vor den Einflüssen zur demokratischen Entwicklung in der sowjetischen Besatzungszone zu schützen, so wendet sich jetzt die CDU gegen die Anerkennung, weil sie nicht weiß, ob ihre

schönen Worte über „Freiheit durch ausreichende Substanz demokratischen Denkens gedeckt“ sind.

In der Tat: Weder das System der Manipulierung der Menschen durch die kapitalistischen Meinungsfabriken in Westdeutschland noch die Diktatur der großen Monopole, weder das System der Notstandsdictatur noch das neue Finanzsystem, welches die Diktatur des Finanzkapitals verstärken soll, geben eine ausreichende Substanz demokratischen Denkens ab.

Um sich gegen das demokratische Aufbegehren weiter Kreise des Volkes zu sichern und um die Renazifizierung im Innern und die imperialistische Expansionspolitik nach außen durchführen zu können, hat die Regierung Kiesinger Strauß ihre Politik in die Globalstrategie der USA eingefügt. Es ist so gekommen, daß die herrschenden Kreise in Westdeutschland alle Anstrengungen unternehmen, um zu verhindern, daß selbst solche bürgerlich-demokratische Forderungen, die schon seit 1848 auf der Tagesordnung stehen, durchgeführt werden. Das Ergebnis sind Revanchepolitik, Neonazismus, Reaktion auf allen Gebieten und permanente Krisenerscheinungen in Westdeutschland. Fürwahr: Die Spalter Deutschlands, die Organisatoren von zwei Weltkriegen, haben längst das Recht verwirkt, für die deutsche Nation zu sprechen.

Daß die westdeutschen Imperialisten nichts, aber auch gar nichts aus der Geschichte gelernt haben, daß sie in ihrer Blindheit erneut auf Expansionskurs gehen, zeigen ihre krampfhaften Bemühungen, sich im Interesse der Verwirklichung ihrer Revanchepolitik der ökonomischen, politischen und militärischen Hegemonie über Westeuropa zu versichern. Diesem Ziel dienen auch die jüngsten, von Herrn Hallstein in Rom veröffentlichten Pläne der Bonner Regierung, innerhalb von 12 Jahren eine westeuropäische Föderation zu bilden, in welcher die Einzelstaaten nicht nur in ökonomischer Beziehung, sondern auch in politischer und militärischer Beziehung weitgehend auf ihre Souveränitätsrechte verzichten sollen.

Das heißt: Die westdeutschen Imperialisten wollen auf diese Weise – kraft ihres großen Schwergewichts in Westeuropa – die Kommando- und Verfügungsgewalt über das gesamte ökonomische und militärische Potential der westeuropäischen kapitalistischen Staaten erhalten, um – damit ausgerüstet – die alte Expansionspolitik der deutschen Imperialisten auf neuer Grundlage fortzusetzen. Sie wollen auf diese Weise die Veränderung des Status quo in Europa erreichen, und dabei fügt sich die „neue Ostpolitik“ fügenlos in die Expansionspolitik gen Osten ein.

Gegenwärtig ist es Bonn im Wege, daß die westeuropäischen Staaten keineswegs Neigung haben, sich vor den Wagen der westdeutschen Eroberungs- und Revancheinteressen spannen zu lassen. Die geschilderte westeuropäische Föderation würde diese Schwierigkeiten für Bonn aus dem Wege räumen. Aber die Verwirklichung dieser Föderation ist eine Illusion.

Wenn man die Hallsteinschen Pläne einer westeuropäischen Föderation unter westdeutschem Oberkommando mit der Straußschen Konzeption vergleicht, wie sie in dem Buch „Entwurf für Europa“ niedergelegt ist, so ist unschwer zu erkennen, daß Bonn bereits aktiv an der Verwirklichung dieser Konzeption arbeitet. Sie soll den schwächeren westeuropäischen Partnern offenbar aufgezwungen werden. Für diese aber wäre es eine Politik des Selbstmords.

Natürlich sind diese Pläne – gestützt auf die Ressourcen ganz Westeuropas, die Expansionspolitik gen Osten wieder aufzunehmen – zum Scheitern verurteilt. Denn die Verhältnisse, die sind nicht so! Das veränderte Kräfteverhältnis in einem Europa, das zu zwei Dritteln bereits ein sozialistisches Europa ist, läßt die Bonner Pläne als Hirngespinnste der westdeutschen Imperialisten erkennen.

Aber auf jeden Fall sind die Bonner Föderationspläne ein weiterer Beitrag zur Verewigung der deutschen Spaltung. Sie sind in ihren Auswirkungen nicht weit von denen der Pariser Verträge entfernt.

Die Entwicklung in Deutschland seit 1945, nach der Katastrophe des faschistischen deutschen Reiches, zeigt, wie turmhoch die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik über der Restauration der reaktionären Machtverhältnisse in Westdeutschland steht. Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird gleich einem Leuchtturm der Demokratie, der Freiheit und des Sozialismus auch dem Volke in Westdeutschland helfen, den richtigen Weg zu finden.

IV Die Deutsche Demokratische Republik, ihre Grundlagen und ihre nationale Mission

Verehrte Abgeordnete!

Der Entwurf der neuen Verfassung bringt das Bewußtsein der Verantwortung des ersten sozialistischen deutschen Staates und seiner Bürger zum Ausdruck, der ganzen deutschen Nation den Weg in eine Zukunft des Friedens, der Demokratie, des Humanismus und des Sozialismus zu weisen. Die Erkenntnis dieser unserer nationalen Mission steht folgerichtig an der Spitze der Präambel des Verfassungsentwurfs und wird damit zum Verfassungsauftrag, der nicht nur die Regierung, sondern alle Bürger unseres Staates verpflichtet.

In Ansehung dieser geschichtlichen Tatsachen und im Bewußtsein seiner großen nationalen Verantwortung – so heißt es in der Präambel weiter – hat sich das Volk der Deutschen Demokratischen Republik – ich zitiere –

„fest gegründet auf den Errungenschaften der antifaschistisch-demokratischen und der sozialistischen Umwälzung der gesellschaftlichen Ordnung, einig in seinen werktätigen Klassen und Schichten das Werk und den Geist der Verfassung vom 7. Oktober 1949 weiterführend

und von dem Willen erfüllt, den Weg des Friedens, der sozialen Gerechtigkeit, der Demokratie, des Sozialismus und der Völkerfreundschaft in freier Entscheidung unbeirrt weiterzugehen,

diese sozialistische Verfassung gegeben“.

Was stellt – gemäß dem Entwurf der Verfassung – die Deutsche Demokratische Republik dar, welche Rolle als deutscher Staat und europäischer Staat ist sie berufen zu spielen?

Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat deutscher Nation. Ihre Hauptstadt ist Berlin.

Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werkstätigen ausgeübt. Der Mensch, die sozialistische Persönlichkeit, die sozialistische Menschengemeinschaft stehen im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer beseitigt. Was des Volkes Hände schaffen, ist des Volkes eigen.

In der Verfassung heißt es: „In der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigen die Parteien und Massenorganisationen alle Kräfte des

Volkes zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Dadurch verwirklichen sie das Zusammenleben aller Bürger in der sozialistischen Gemeinschaft nach dem Grundsatz, daß jeder Verantwortung für das Ganze trägt.

Alle Macht dient dem Wohle des Volkes. Sie sichert sein friedliches Leben, schützt die sozialistische Gesellschaft und gewährleistet die planmäßige Steigerung des Lebensstandards, die freie Entwicklung des Menschen, wahrt seine Würde und garantiert die in dieser Verfassung verbürgten Rechte.“

Das sind einige der grundlegenden Formulierungen aus dem Abschnitt I des Entwurfs unserer neuen Verfassung. Ich meine, sie sprechen eine klare und überzeugende Sprache.

Es war der jahrhundertalte Traum des deutschen werktätigen Volkes, der Arbeiter, der Bauern, der Handwerker und der fortschrittlichen Geistes- und Kulturschaffenden, daß der Reichtum, der Tag um Tag und Jahr um Jahr durch des Volkes produktive Arbeit geschaffen wird, dem Volke selbst eigen sein, dem ganzen werktätigen Volk gehören muß. Generationen deutscher Sozialdemokraten, Kommunisten und Gewerkschafter haben für die Verwirklichung dieses Traumes der werktätigen Menschen gekämpft und ungezählte Opfer gebracht.

In unserer sozialistischen Verfassung wird die alte schöne Kampflosung des werktätigen Volkes zum ersten Mal in Deutschland Verfassungsrecht. Nicht mehr in der Formulierung der Sehnsucht der Unterdrückten und Ausgebeuteten: „Was des Volkes Hände schaffen, soll des Volkes eigen sein.“ Sondern in der Formulierung des siegreichen Volkes, das sich eine neue, die sozialistische Gesellschaftsordnung erkämpft hat: „Was des Volkes Hände schaffen, ist des Volkes eigen.“ In der Tat, unsere Verfassung kann mit Recht die Sprache der siegreichen Arbeiterklasse sprechen, die im Bündnis mit der Bauernschaft und den anderen werktätigen Schichten des Volkes ihren sozialistischen Staat deutscher Nation errichtet hat. Ich möchte in diesem Zusammenhang unterstreichen, daß wir jeden Bürger unseres Staates als Werktätigen betrachten, der durch gesellschaftlich nützliche Arbeit am großen Werk der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus aktiv tätig ist oder seinen Beitrag zur Sache des Volkes in Ehren geleistet hat und sich verdienstermaßen eines gesicherten Lebensabends erfreut.

In Westdeutschland und in anderen kapitalistischen Ländern müssen die Arbeiter und Gewerkschafter, die Bauern, die Handwerker und fortschrittlichen Intellektuellen noch in erbitterten Klassenkämpfen um die Verwirklichung dieser wichtigsten Lebensforderung der deutschen und europäischen Sozialisten kämpfen. Immer noch eignen sich Monopolkapitalisten und Großgrundbesitzer den Löwenanteil des von den Werktätigen geschaffenen Reichtums an. Die Werktätigen Westdeutschlands haben noch nicht die Lehren aus der deutschen Geschichte gezogen.

Die neue Verfassung wird das Gesetz der Gesetze, die Grundlage unserer neuen sozialistischen Rechtsordnung sein. Die Unrechtsordnung des kaiserlichen und des nazistischen Deutschlands haben wir abgeschafft. Und unsere neue Verfassung weist der ganzen Nation den Weg zu einem friedlichen und glücklichen Leben ohne Ausbeuterklassen, ohne Imperialisten und Militaristen und ohne Revanchepolitik.

Auf allen Gebieten – auch das bringt der Entwurf unserer neuen Verfassung zum Ausdruck – hat das Volk der Deutschen Demokratischen Republik die richtigen Lehren aus der wechselvollen deutschen Geschichte gezogen. **Nie mehr darf von deutschem Boden ein Krieg ausgehen.** Das deutsche Volk kann eine glückliche und friedliche Zukunft und dazu Ruhm und Ansehen in der Welt nur erringen auf dem Feld der friedlichen Arbeit, durch hohe Leistungen seiner Industrie und

Landwirtschaft, seiner Wissenschaften und Kultur, durch die friedlichen Leistungen seiner klugen und fleißigen Arbeiter und Bauern, seiner Wissenschaftler und Ingenieure, seiner Handwerker und Gewerbetreibenden, seiner Künstler und Schriftsteller, seiner politischen und wirtschaftlichen Organisatoren und all der anderen werktätigen Menschen unseres Volkes.

Aufgabe und Ziel unserer neuen Verfassung ist es, die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus aktiv zu fördern, den Frieden zu wahren, die Freundschaft der Völker zu festigen und der Entfaltung des freien Bürgers der sozialistischen Menschengemeinschaft zu dienen.

Der Entwurf geht von der Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen und von dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik aus. Die Zusammenarbeit der befreundeten werktätigen Klassen und Schichten in unserer Republik hat sich unter Führung der Arbeiterklasse gefestigt und wird noch enger werden. Der Verfassungsentwurf hat das Ziel, diese Zusammenarbeit aller in der Nationalen Front vereinten politischen Kräfte des Volkes im Interesse der Gestaltung unserer sozialistischen Menschengemeinschaft zu fördern.

Das sozialistische Eigentum hat sich als Volkseigentum und als genossenschaftliches Eigentum bewährt. Mit der Enteignung der Kriegsverbrecher, der Monopole, der Junker und Großgrundbesitzer, mit der Vergesellschaftung der Hauptproduktionsmittel haben die Arbeiterklasse und die mit ihr verbündeten werktätigen Klassen und Schichten diejenigen materiellen Werte in ihre eigenen Hände übernommen, die ihnen die Ausbeutergesellschaft jahrhundertlang vorenthalten hat. Damit wurden die Quellen der Ausbeutung, des kapitalistischen Profits und damit der imperialistischen Raubkriege in der DDR ein für allemal beseitigt. Das gab dem Volk die Möglichkeit, aus eigener Kraft solche gewaltigen Produktionsstätten aufzubauen, die heute das Gesicht unserer Volkswirtschaft bestimmen. Dieses Eigentum hat sich das Volk als Volkseigentum selbst geschaffen und wird es sich niemals rauben lassen.

Auf der Grundlage dieser Errungenschaften kann der Entwurf der Verfassung von der Übereinstimmung von Macht und Recht in unserem Staate, von der Übereinstimmung der Grundinteressen aller Klassen und Schichten unserer sozialistischen Gesellschaft ausgehen. Die gemeinsamen Interessen ermöglichen die Konzentrierung ihrer Kräfte unter Führung der Arbeiterklasse auf die Verwirklichung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung. Dies ist die verfassungsmäßige Voraussetzung dafür, daß alle Macht dem Wohle des Volkes dient.

Der Verfassungsentwurf enthält die Normen und die Grundregeln, nach denen in unserem gesellschaftlichen und staatlichen Leben die Übereinstimmung der Interessen des einzelnen, der Kollektive und Gruppen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen ständig und bewußt hergestellt wird. Er legt die umfassenden Rechte und großen Möglichkeiten fest, die sich die Bürger unseres sozialistischen Staates für die Verwirklichung ihrer Freiheit und für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit geschaffen haben.

Der Entwurf der Verfassung garantiert die Rechte des Bürgers in umfassender Weise und formuliert gleichzeitig, was die Gesellschaft, die sozialistische Gemeinschaft, vom Handeln und Verhalten jedes einzelnen erwartet.

In allen Fragen geht der Verfassungsentwurf von einer **prognostischen Sicht** auf die gesellschaftliche Entwicklung in der Periode der Vollendung des Sozialismus aus. Dadurch wird der Entwurf dem Fortschritt und dem wachsenden Tempo der gesellschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und ökonomischen und kulturellen Entwicklung gerecht. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten einer för-

dernden und vorwärtstreibenden Einflußnahme auf den gesellschaftlichen Fortschritt weit größer, als dies jemals zuvor für eine deutsche Verfassung galt und gelten konnte.

Alle bisherigen Verfassungen der deutschen Vergangenheit waren Verfassungen einer in antagonistische Klassen gespaltenen Gesellschaft. Trotz aller demokratischen Elemente, die unter dem Druck der Volksmassen in ihren Text aufgenommen werden mußten, dienten sie doch letzten Endes immer der Sicherung der Herrschaft der Ausbeuter gegen das Volk. Unsere neue sozialistische Verfassung hingegen wird noch stärker als die Verfassung der DDR aus dem Jahre 1949 dazu dienen, die Volkssouveränität zielstrebig auszugestalten und immer umfassender zu hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit zu bringen.

Wenn in Westdeutschland im Zusammenhang mit unserer Verfassungsdiskussion festgestellt worden ist, wir machten den Versuch, mit unserer sozialistischen Verfassung ein **Verfassungsmodell für ganz Deutschland** zu schaffen, so möchte ich hierzu sagen: Wir sind – in der Tat – dabei, eine Verfassung zu schaffen, die vorrangig natürlich den Entwicklungsbedingungen und Notwendigkeiten der Deutschen Demokratischen Republik gerecht wird, die aber darüber hinaus als sozialistisches System wirkt. Aber wir sind nicht der Meinung, daß die Westdeutschen unser „Modell“ einfach kopieren könnten. Die demokratischen und antiimperialistischen, die fortschrittlichen und humanistischen Kräfte in Westdeutschland werden zweifellos selbst den Weg festlegen, den sie zur Erringung demokratischer Macht des werktätigen Volkes und zur Überwindung der Macht des Militarismus und Neonazismus und des Monopolkapitals gehen müssen. Ich bin sicher, daß ihnen auf diesem Wege die Verfassung des ersten sozialistischen und humanistischen deutschen Staates von großem Nutzen sein wird.

V Der Bürger und seine Grundrechte

Verehrte Abgeordnete!

Bei der Ausarbeitung des Ihnen vorliegenden Entwurfs wurde die Frage aufgeworfen, was an unserer neuen sozialistischen Verfassung das Wichtigste sei. Ich möchte darauf hier vor der Volkskammer antworten.

Das Wichtigste ist: **Unsere sozialistische Verfassung ist das grundlegende Gesetz des Zusammenlebens und des zielgerichteten Handelns aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.** Sie befaßt sich mit den Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, mit dem Aufbau und dem System der staatlichen Leitung, mit der sozialistischen Rechtspflege und Gesetzlichkeit.

All unser Tun, all unser Planen und Arbeiten, all unsere Anstrengungen bei der Vollendung des Sozialismus dienen den Menschen. Darum steht der werktätige Mensch auch im Zentrum unserer sozialistischen Verfassung. Alle Artikel der Verfassung dienen dem Ziel, die Beziehungen der von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Bürger der DDR auf sozialistische Weise zu regeln, den staatsrechtlichen Rahmen abzustecken für die Entfaltung aller Talente und Fähigkeiten des Volkes, für die Ausübung seiner Macht unter Führung der Arbeiterklasse.

Die Größe der sozialistischen Gesellschaftsordnung kommt gerade darin zum Ausdruck, daß der arbeitende Mensch – der Schöpfer aller Werte – heute als

Besitzer und Nutznießer der von ihm erzeugten Reichtümer die gesellschaftlichen Bedingungen schafft, um die großen Entwicklungsprobleme unserer Zeit auf seine, auf wahrhaft menschliche Weise zu lösen. Karl Marx sagte: „Wenn der Mensch von den Umständen gebildet wird, so muß man die Umstände menschlich bilden!“ Von diesem Geist ist unsere neue sozialistische Verfassung durchdrungen. Wir haben die Umstände menschlich gebildet. Das arbeitende Volk nämlich hat die kapitalistischen Großbetriebe in sein Eigentum überführt, den kapitalistischen Großgrundbesitz abgeschafft, die Einzelbauern bzw. Handwerker zu Produktionsgenossenschaften geführt, jede Rassenhetze und imperialistische Propaganda unterbunden. Es wurden solche Umstände geschaffen, die den Menschen selbst im humanistischen und sozialistischen Sinn bilden. Das Entscheidende war die Erringung der politischen Macht des arbeitenden Volkes unter der Führung der geeinten Arbeiterklasse.

Ich erinnere Sie, verehrte Abgeordnete der Volkskammer, an jene Grundsätze, die den von uns bisher zurückgelegten Weg kennzeichnen. **Arbeite mit, plane mit, regiere mit!** – das war und ist unser Grundsatz für die Verwirklichung wahrer Volkssouveränität. **Denken ist die erste Bürgerpflicht!** – das war und ist unser Appell an die Klugheit des arbeitenden Volkes, das seine Geschicke sachkundig selbst lenkt und damit echte Willensfreiheit verwirklicht. Was der Gesellschaft nutzt, soll auch dem einzelnen nutzen! – das war und ist unsere Auffassung von wirklicher Gerechtigkeit, das war und ist die Übereinstimmung des Bürgers der DDR mit seinem sozialistischen Staat.

IN DER DDR WERDEN DIE DEUTSCHEN FREIHEITSIDEALE WIRKLICHKEIT

Mit unserer neuen sozialistischen Verfassung, die Ihnen heute im Entwurf vorliegt, geben wir auch Antwort auf die Frage, was die fortschrittlichen Freiheitsideale der deutschen Nation sind und wo sie verwirklicht werden.

Freiheit – das heißt

Besitz und Verfügung des Volkes über alle entscheidenden Produktionsmittel und Reichtümer des Landes, Freiheit von der überlebten und erniedrigenden Ausbeutung des Menschen durch den Menschen;

Freiheit – das heißt

wahrhafte Volkssouveränität durch die politische, wirtschaftliche und staatliche Macht des werktätigen Volkes und die Abwehr aller feindlichen Versuche, diese Macht jemals anzutasten und die Errungenschaften des Volkes zu gefährden;

Freiheit – das heißt

endlich und für immer ohne den fluchbeladenen deutschen Militarismus und Nazismus leben zu können;

Freiheit – das heißt

frei zu leben von geistiger Unterdrückung und sittlicher Deformierung durch kapitalistische Monopole und statt dessen durch hohe Bildung und Kultur so frei denken und handeln zu können, daß das Volk alle gesellschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und geistigen Prozesse unserer Zeit bewußt zu gestalten vermag. Der Entwurf unserer neuen Verfassung verankert die neuen, wahrhaft menschlichen Lebensinhalte unserer sozialistischen Gesellschaft. Sie weist den Weg zur sozialistischen Menschengemeinschaft und gibt die Freiheit zu schöpferischen, geistigen und kulturellen Leistungen;

Freiheit — das heißt

in einer sozialistischen Menschengemeinschaft als Freund unter Freunden und in brüderlicher Verbundenheit der guten Sache des menschlichen Fortschritts zu dienen und damit das große Beispiel der Freiheit des Menschen von den Wolfsgesetzen des Kapitalismus zu schaffen, unter denen der eine dem anderen zum Feind gemacht wird, um den Profit einer monopolkapitalistischen Minderheit zu vergrößern;

Freiheit — das heißt

Freundschaft mit der Sowjetunion und Freisein von imperialistischer Bevormundung, Verbrüderung und Solidarität mit allem Guten und Fortschrittlichen in der Welt und entschlossener Kampf gegen Völker- und Kriegshetze, gegen Rassenhaß, koloniale Ausbeutung und imperialistischen Eroberungskrieg.

Schindluder wird in den Ländern des Kapitalismus und insbesondere in der westdeutschen Bundesrepublik mit dem Begriff der Freiheit getrieben. Wessen Freiheit — das ist die Frage. Freiheit für die Arbeiterschaft und die fortschrittliche Intelligenz, für die Mehrheit des Volkes, oder Freiheit für die ausbeutende Minderheit, für die Großaktionäre, für das Finanzkapital, für die Militaristen oder für die Besitzer der großen kapitalistischen Meinungsfabriken? Das demagogische Gerede von Freiheit dient dort einzig und allein dem Zweck, die Menschen davon abzuhalten, ihre wahren Interessen zu erkennen und sich die Freiheit zu nehmen, sie auch zur Geltung zu bringen.

Für uns dagegen ist Maßstab der Freiheit, daß — wie Friedrich Engels schrieb — „ein jeder seine menschliche Natur frei entwickeln, mit seinem Nächsten in einem menschlichen Verhältnis leben kann und vor keinen gewaltsamen Erschütterungen seiner Lebenslage sich zu fürchten braucht“. Das ist möglich geworden, weil die produktive Arbeit aus einem Mittel der Ausbeutung und Knechtschaft zu einem Mittel der Befreiung des Menschen wurde und der Werktätige als wirklicher Souverän mit immer größerer Sachkenntnis in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft bestimmen und regieren, daß heißt die politische Macht ausüben kann.

In dem von Monopolherren und Militaristen beherrschten westdeutschen Staat gibt es auch in dieser Hinsicht nicht einmal den Ansatz von Freiheit und Menschlichkeit. Wie können die Bürger des westdeutschen Staates menschenwürdig leben, wenn ihnen die Möglichkeit verwehrt ist, sich bereits von Jugend an eine moderne wissenschaftliche Bildung und Weltanschauung anzueignen? Wie können sie frei sein, wenn sie die gesellschaftlichen Prozesse nicht zu durchschauen vermögen, wenn ihnen die produktive Arbeit und der technische Fortschritt als Last und bedrohliche Gefahr entgegentreten? Wie können sie frei sein, wenn die wirtschaftliche Macht in den Händen der Aktionäre der großen Monopole ist und die Staatsmacht dem Finanzkapital und den Militaristen dient? Wie kann von Freiheit die Rede sein, wenn entgegen den Volksinteressen und dem erklärten Willen eines wachsenden Teiles des Volkes in Westdeutschland eine Politik betrieben wird, die die europäischen Grenzen ändern will und durch die Alleinvertretungsmaßnahme die Annexion der DDR anstrebt — also auf Krieg zusteuert? Wer den schmutzigen amerikanischen Krieg gegen das vietnamesische Volk gutheißt und unterstützt, wer ferner die Diktatur in Griechenland unterstützt, der ist unglaubwürdig, wenn er das Wort Freiheit in den Mund nimmt.

Als die Bourgeoisie in ihren jungen Jahren gegen den Feudaladel unter der Losung Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit für die Freiheit der kapitalistischen Wirtschaft und des Handels kämpfte, diente sie dem ökonomischen Fortschritt. Aber inzwischen, zumal sich der Kapitalismus zum staatsmonopolistischen Kapitalismus entwickelte, hindert er die Entwicklung der Gesellschaft. Die früheren

revolutionären und humanistischen Forderungen nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit sind vom deutschen Imperialismus in den Schmutz getreten worden. Erst in der DDR wurden diese Forderungen gesellschaftliche Wirklichkeit und wesentliche Elemente unserer Verfassung. Damit erfüllen wir, was die Besten unseres Volkes, die Kämpfer der Arbeiterbewegung, die großen deutschen Denker und Dichter, die Vertreter des bürgerlichen Humanismus, auf ihre Fahnen geschrieben hatten.

Verehrte Abgeordnete!

In dem Ihnen vorliegenden Verfassungsentwurf nehmen folgerichtig die Grundrechte des Bürgers einen zentralen Platz ein. Wir sind bei ihrer Formulierung davon ausgegangen, daß sie alle Bürger unserer Deutschen Demokratischen Republik befähigen mögen, aktiv und bewußt ihr Leben und damit ihren sozialistischen Staat zu gestalten. Jedes einzelne im vorliegenden Verfassungsentwurf enthaltene Recht hat eine große Bedeutung. Jedoch erst die ganze Vielfalt und Komplexität der Grundrechte macht sie im umfassenden Sinne des sozialistischen Gesellschaftssystems wirkungsvoll.

Die Beratung und Beschlußfassung der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist mit einer weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und der sozialistischen Demokratie verbunden. Der VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat durch die Ausarbeitung der Prognose den Weg gewiesen. Die Prognose ermöglicht nicht nur eine exakte Ausarbeitung der Perspektivpläne, sondern befähigt auch die Bürger der Republik zu größerer schöpferischer Initiative.

Strategie und Taktik der Entwicklung des staatlichen, gesellschaftlichen, ökonomischen und kulturellen Lebens sind im wesentlichen ausgearbeitet. Sie sind in staatsrechtlicher Form im Entwurf der Verfassung formuliert. Die Bürger der Republik werden die Kontinuität unserer Entwicklung erkennen und an der Festigung der sozialen Sicherheit und der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie tatkräftig mitarbeiten.

Die Prognose gibt Hinweise auch für die weitere Qualifizierung der Arbeit der Volksvertretungen und aller gesellschaftlichen Organisationen. Die Prognose der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus enthält vor allem die Grundkonzeption für die komplexe Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus, für die Weiterentwicklung der Planung bei gleichzeitiger größerer Eigenverantwortung der Betriebe, örtlichen Organe und gesellschaftlichen Einrichtungen. Die Prognose ermöglicht das bewußte Erkennen der neuen Probleme und Aufgaben, die Meisterung der fortgeschrittensten wissenschaftlich-technischen Erfahrungen und die bewußte kulturvolle Gestaltung des Lebens des einzelnen Bürgers, seiner Familie und der Gemeinschaft.

Ich möchte hier einige Grundrechte besonders hervorheben, weil sie sozusagen der Schlüssel sind für die Beziehungen der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat, für die **neue Stellung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft** sowie für die Beziehungen der Bürger untereinander. Um welche Grundrechte handelt es sich dabei?

Jeder Bürger hat das Recht, das politische, wirtschaftliche, soziale und geistig-kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des Staates umfassend mitzugestalten.

In diesem entscheidenden Grundrecht drückt sich das Prinzip der Volkssouveränität aus, das in der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht ist. Es macht die tiefgreifende Veränderung sichtbar, die durch die antifaschistisch-demokratische Umwälzung und die sozialistische Revolution in den letzten Jahr-

zehnten bei uns vor sich gegangen ist. In der gegenwärtigen Phase unserer Entwicklung enthält dieses Grundrecht eine neue Qualität. Mehr Rechte durch größere Verantwortung und höhere Verantwortung durch erweiterte Rechte — so bilden die Grundrechte und die Pflichten des Bürgers im Sozialismus eine Einheit. In diesem Sinne ist unsere neue Verfassung ein Reifezeugnis für die sozialistische Gesellschaftsordnung in der DDR und für ihre Bürger.

Jeder Bürger hat das Recht auf Arbeit und auf einen gesicherten Arbeitsplatz.

Freiheit, Würde und Persönlichkeit werden entscheidend davon bestimmt, ob ein Mensch bei der Arbeit seine schöpferischen Kräfte entfalten kann oder dem Profitstreben des kapitalistischen Unternehmers unterliegt, in sozialer Unsicherheit, in Furcht vor Arbeitslosigkeit und sozialer Not leben muß.

Kürzlich gab es zwischen einer westdeutschen Gewerkschaftszeitung und der Zeitung der Konzernherren „Die Welt“ einen Disput. Die Gewerkschaftszeitung forderte das Recht auf Arbeit und berief sich dabei auf die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, in der im Artikel 24 gesagt wird: „Jedermann hat ein Recht auf Arbeit.“ In Wirklichkeit aber sehe es im Ruhrgebiet ganz anders aus. Die westdeutsche Konzernzeitung antwortete, es gäbe nur ein Recht des Menschen, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, das heißt sich ausbeuten zu lassen. Und weiter heißt es — ich zitiere wörtlich —: „Nur haben es bis auf den Tag kein Staat und keine Verfassung vermocht, für dieses Recht Gewähr zu leisten, und das heißt: es für den Ernstfall einklagbar zu machen. Es gibt auch für den Staat objektive Schranken wirtschaftlicher Kraft, die der beste Wille nicht überspringen kann. Die Schöpfer des Bonner Grundgesetzes waren deshalb ehrlich genug, ein ‚Recht auf Arbeit‘ gar nicht erst zu normieren. Es wäre doch nur ein unverbindlicher Programmsatz geblieben.“

Entgegen den Interessen der westdeutschen Konzernherren und ihrer Presse gibt es aber einen deutschen Staat, in dem das Recht auf Arbeit verwirklicht und verfassungsmäßig garantiert ist. Das ist die Deutsche Demokratische Republik. Wenn die westdeutschen Gewerkschaften für das Recht auf Arbeit kämpfen, dann haben sie in der Deutschen Demokratischen Republik den besten Verbündeten. Und dieses Recht auf Arbeit wird kontrolliert durch die freien deutschen Gewerkschaften und ihre eigene Parlamentsvertretung, durch die Abgeordneten der Gewerkschaften in der Volkskammer. Wenn in Westdeutschland auch eine parlamentarische Gewerkschaftsfraktion bestünde, dann würde sie dort auch im Parlament endlich den Kampf um das Recht auf Arbeit führen können.

Die Verfassung garantiert das Recht auf Arbeit durch folgende Bestimmungen:

„Artikel 30

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit, das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den Gesetzen, den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation. Er hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung und auf Lohn nach Quantität und Qualität der Arbeit.

(2) Gesellschaftlich nützliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.

(3) Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet

durch das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln;

durch die sozialistische Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses;

durch das stetige und planmäßige Wachstum der sozialistischen Produktivkräfte und der Arbeitsproduktivität;

durch die konsequente Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution;

durch ständige Bildung und Weiterbildung der Bürger und durch das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht.“

Eine Gesellschaft, die dieses Recht nicht garantiert, bedroht die Werktätigen mit der ständigen Angst vor der Zukunft und zwingt sie unter die Peitsche des kapitalistischen Konkurrenzkampfes. Das in unserer Verfassung verbürgte Recht auf Arbeit enthält mehr als die wichtige Garantie des Arbeitsplatzes. Es schafft darüber hinaus für jeden arbeitenden Menschen die Möglichkeit, an der Planung und Leitung der Betriebe und der gesamten Wirtschaft aktiv teilzunehmen. In der entscheidenden Sphäre, dort, wo durch menschliche Arbeit der Reichtum der Gesellschaft geschaffen wird und der arbeitende Mensch einen großen Teil seines Lebens verbringt, sind durch den Sozialismus Sicherheit und Demokratie gegeben. So wird die Arbeit für den Menschen von einer Last zur Sache der Ehre, zu einer schöpferischen Befriedigung, zu einer selbstverständlichen Pflicht.

Bei uns — das möchte ich besonders den westdeutschen Arbeitern und Gewerkschaftern sagen — hört die Demokratie also weder vor noch hinter dem Werktor auf.

Jeder Bürger hat das Recht auf eine Bildung, die es ihm ermöglicht, Herr der gesellschaftlichen Prozesse zu sein. Um dieses Recht auf Bildung zu gewährleisten, beschloß die Volkskammer das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem. In der Verfassung wird gesagt: „Es besteht allgemeine Oberschulpflicht, die 10klassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule ist die für alle Kinder verbindliche Schule. Alle Jugendlichen haben die Pflicht, einen Beruf zu erlernen.“ Dazu wird jetzt außerdem ein ganzes System der Weiterbildung aufgebaut. Die Beseitigung des alten Bildungsmonopols der kapitalistischen Klasse und die Garantie des Rechtes auf Bildung ist eine unserer bedeutendsten demokratischen Errungenschaften.

Durch dieses Grundrecht wird jeder Bürger in die Lage versetzt, mit der raschen Entwicklung auf gesellschaftlichem, wissenschaftlich-technischem und geistig-kulturellem Gebiet Schritt zu halten. So kann er bewußt und mit Sachkenntnis mitarbeiten und mitentscheiden. Das ist eine wichtige Voraussetzung zur Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit.

Erlauben Sie mir, verehrte Abgeordnete, besonders die neue Rolle hervorzuheben, die die Frau in unserer sozialistischen Gesellschaft spielt. Erstmals in der deutschen Geschichte wurde mit der Befreiung der Frau jahrhundertlanges Unrecht ausgemerzt. In der Verfassung wird gesagt: „Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.“

Hätte der Sozialismus allein diese Tat vollbracht, es reichte aus, seine historische Überlegenheit zu beweisen. Diese Befreiungstat gegenüber der Hälfte der Bevölkerung drückt unwiderlegbar den demokratischen und menschlichen Charakter des Sozialismus aus. Um so wichtiger ist es, auch künftig alle noch bestehenden objektiven und subjektiven Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die die Realisierung der gesetzlichen Gleichberechtigung im Leben noch erschweren. Wir sind uns bewußt, daß die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht nur eine Frage der gesetzlichen Ordnung ist. Sie trägt auch zur Bewußtseinsentwicklung der Männer bei. Sie erfordert die fachliche Qualifizierung der Frauen und die Schaffung wirtschaftlicher Erleichterungen durch Modernisierung der Versorgung und der häuslichen Arbeit.

Was die heranwachsende Jugend betrifft — unsere fleißig arbeitende und lernende Generation junger Sozialisten —, so mag sie erkennen, daß diese erste sozialistische deutsche Verfassung ihre Verfassung ist. Denn sie ist das grund-

legende Gesetz ihres Lebens in den bevorstehenden Jahrzehnten. Voller Anerkennung möchte ich vor der Volkskammer feststellen, daß sich unter den Schrittmachern des sozialistischen Aufbaus zahlreiche junge Bürger der DDR befinden. Sie haben offensichtlich erkannt, daß unsere Errungenschaften Ergebnisse entschlossener Kampfes sind. Wahrlich, nichts wurde uns geschenkt. Alle im vorliegenden Verfassungsentwurf niedergelegten Rechte sind das Ergebnis harter und oft opferreicher Arbeit, und so wird das auch in Zukunft sein. Auch die junge Generation steht dabei jeden Tag vor neuer Bewährungsprobe. Die revolutionären Taten für den gesellschaftlichen Fortschritt, für die Sache des Volkes, für den Sozialismus werden heute von der jungen Generation der DDR vor allem dadurch vollbracht, daß sie den wissenschaftlich-technischen Fortschritt meistert, einen festen Klassenstandpunkt für den Sozialismus und gegen den Imperialismus bezieht und stets bereit ist, ihr sozialistisches Vaterland zu verteidigen.

Die Grundrechte in unserer Verfassung sind, wie das gesellschaftliche Leben, äußerst vielfältig. Meine Aufgabe als Berichterstatter der Verfassungskommission konnte hier nur darin bestehen, einige wesentliche Gesichtspunkte näher zu erläutern. Es ist zum Beispiel selbstverständlich, — Sie können das dem Entwurf entnehmen —, daß unsere Verfassung die Freiheit der Presse, der Versammlung und des religiösen Glaubens garantiert.

Dank der politischen Macht der Werktätigen haben diese Rechte für das Volk auch realen Gehalt und sind jeglichem reaktionären Mißbrauch entzogen. Wahlrecht bei uns ist Bestandteil der Machtausübung des Volkes und nicht, wie in kapitalistischen Ländern, darauf reduziert, die Machtlosigkeit des Volkes durch gelegentliche Abgabe von Stimmzetteln zu verschleiern. Pressefreiheit ist bei uns eine Freiheit im Interesse des Volkes und nicht ein Freibrief für die Willkür von Pressekonzernen à la Springer gegen das Volk, gegen Frieden, gegen Völkerverständigung und Humanismus.

In der Kommission wurde auch über die Freiheit des religiösen Glaubens gesprochen. Aus dem Entwurf ersehen Sie:

Den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik ist das Recht gewährleistet, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben. Erstmals in der deutschen Geschichte stehen in der Deutschen Demokratischen Republik Friedens- und Nächstenliebe gläubiger Bürger auch verfassungsmäßig in voller Übereinstimmung mit der auf Frieden und Humanismus gerichteten Politik ihres Staates.

Den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften gewährleistet der Verfassungsentwurf eine gute, aber auch die einzig mögliche Plattform der weiteren Entwicklung ihrer Beziehungen zum sozialistischen Staat. In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben sich diese Beziehungen in der DDR gut entwickelt und gefestigt.

Die imperialistischen und revanchistischen Kreise Westdeutschlands hingegen möchten Kirchen in der DDR immer noch als Instrument ihrer imperialistischen Revanchepolitik ausnutzen. Die westdeutschen herrschenden Kreise sind noch immer nicht gewillt, die verfassungsmäßige Ordnung der DDR zu achten.

Der Verfassungsentwurf zeigt jenen kirchenleitenden Kreisen in der DDR, die hin und wieder versuchen, politischen Weisungen der westdeutschen Militärkirche nachzukommen, die Unzulässigkeit solcher Abhängigkeiten. Unser Verfassungsentwurf schiebt solchen Bestrebungen und Spekulationen einen Riegel vor.

Die Verfassung gibt den Kirchen und Religionsgemeinschaften eine rechtliche Basis für die ungehinderte Ausübung ihrer Seelsorge und ihrer gemeinnützigen Tätigkeit, die mit dem politischen Interesse und dem moralischen Empfinden der gläubigen Bürger übereinstimmt.

Verehrte Abgeordnete!

Unsere Verfassung ist die demokratischste Staatsverfassung, die es in Westeuropa gibt. Jeder kann sehen, wie grundlegend sich unsere Verfassung von der Verfassung eines jeglichen bürgerlich-kapitalistischen Staates unterscheidet, gar nicht zu reden von derjenigen der westdeutschen Bundesrepublik. In diesen bürgerlich-kapitalistischen Verfassungen gibt es wohl Bestimmungen, die äußerlich den Schein erwecken, sie würden Freiheit und das Recht auf Mitbestimmung für den Menschen gewährleisten. In Wahrheit zementieren sie die Allmacht der Monopole, also die Macht der ausbeutenden Minderheit über die Mehrheit des Volkes.

Bei uns — unter sozialistischen Bedingungen — beruhen die Grundrechte der Bürger auf der festen Basis des Volkseigentums an den Produktionsmitteln. Grundrechtsproklamationen in bürgerlichen Verfassungen hingegen werden durch die Allmacht des Monopolkapitals aufgehoben. Bei uns besitzen die Grundrechte der Bürger einen festen Rückhalt im sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern. In den Volksvertretungen beraten und bestimmen wirklich die Vertreter des arbeitenden Volkes. Grundrechtsproklamationen in bürgerlichen Verfassungen hingegen werden durch das reaktionäre monopolkapitalistische Machtssystem von vornherein außer Kraft gesetzt. Bei uns finden die Grundrechte der Bürger durch die Gemeinsamkeit aller Volkskräfte unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei kraftvolle Verwirklichung. Gleichheits-, Freiheits- und Gerechtigkeitsparolen bürgerlicher Verfassungen hingegen werden durch den Klassenantagonismus zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten zu leeren Illusionen degradiert.

Einer der wesentlichen Unterschiede zwischen einer sozialistischen Verfassung und den Verfassungen aller bürgerlichen kapitalistischen Länder — so wohlklingend manche von ihnen auch formuliert sind — besteht darin, daß die Grundrechte der Bürger bei uns in der sozialistischen Gesellschaftsordnung ihr festes Fundament besitzen. Hier liegt die wesentliche Garantie ihrer Verwirklichung.

In der Deutschen Demokratischen Republik haben alle Bürger die Gewißheit, daß sie bei der Ausübung ihrer Grundrechte und bei der Erfüllung ihrer Bürgerpflichten die volle Unterstützung der sozialistischen Staatsmacht und aller gesellschaftlichen Kräfte finden.

VI. Die sozialistische Staatsmacht

Als sozialistischer Staat ist die Deutsche Demokratische Republik die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land, die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen. Das Volk ist in unserer sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik seines Schicksals Schmied.

Die Verfassungskommission der Volkskammer hat die Frage erörtert: Wodurch wird das politische Wesen der Staatsmacht nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse in unserer Republik bestimmt? Wir sehen die Dinge so: Das Wesen der Staatsmacht wird charakterisiert durch die politische Herrschaft der Werktätigen, die ihre sozial ökonomische Grundlage im Volkseigentum an den Produktionsmitteln hat. Nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsver-

hältnisse erfolgt die staatliche, ökonomische und kulturelle Entwicklung auf der Grundlage der eigenen Gesetze des Sozialismus. Das ist die Periode des großen Lernens. Die Rolle der Volksvertretungen und die Qualität der Arbeit der Abgeordneten sowie der Ausschüsse der Volkskammer und der Kommissionen der Volksvertretungen erhöht sich. Immer mehr Bürger werden in die Staatsführung einbezogen. Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie entwickelt sich die Menschengemeinschaft. Es erfolgte eine umfassende Weiterbildung der Mitarbeiter der Staatsorgane. Die wissenschaftliche Führungstätigkeit entwickelt sich, Rechtsordnung und Staatsdisziplin werden gefestigt.

Die konsequente Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus erfolgt Hand in Hand mit der Meisterung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution. Das gesellschaftliche Leben der Menschen findet seinen Ausdruck in kulturvoller Ausnutzung der Freizeit, in der Entwicklung des Gesundheitswesens, der Körperkultur und des Sports und in der Teilnahme an der Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur.

Selbstverständlich hat unsere Staatsmacht, genau wie unsere gesellschaftliche Ordnung als Ganzes, einen Entwicklungsprozeß durchlaufen. Wesentlich ist dabei, daß nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse die antagonistischen Widersprüche, die sich früher aus dem Gegensatz von gesellschaftlicher Produktion und privatkapitalistischer Aneignung ergaben, in unserer Republik beseitigt sind. Infolgedessen entwickelt sich die sozialistische Gesellschaftsordnung nunmehr auf ihrer eigenen sozialökonomischen Grundlage, wodurch die objektiven Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft voll zur Wirkung kommen können. Nach der Durchführung von zwei Revolutionen sehen die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Intelligenz und andere Werktätige, aber auch die früheren Kreise des Bürgertums, daß jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der arbeitet und lernt, eine Perspektive hat.

Wenn wir feststellen, daß der Klassenantagonismus bei uns überwunden ist, so bedeutet dies jedoch nicht, daß die Klassen überhaupt aus dem gesellschaftlichen Leben verschwunden sind. Was sich in diesem gesellschaftlichen Umwälzungsprozeß entwickelt und herausgebildet hat, ist eine völlig neue Klassenstruktur unserer Gesellschaft. Das sind vor allem auch völlig neuartige Beziehungen zwischen diesen Klassen und Schichten. Sie beruhen auf der Gemeinsamkeit der Grundinteressen und der kameradschaftlichen Zusammenarbeit unter der Führung der Arbeiterklasse. Wir gehen davon aus, daß die sozialistische Staatsmacht das wichtigste Instrument und die entscheidende politische Organisationsform ist, innerhalb deren die Arbeiterklasse als die führende Kraft des Volkes diese Beziehungen der Gemeinsamkeit und diese Zusammenarbeit weiter festigt.

Der Entwurf der Verfassung trägt diesem Grundsatz Rechnung. Alles bisher Erreichte war nur möglich, weil die Arbeiterklasse ihre führende Rolle in der Gesellschaft erfolgreich verwirklicht hat. Dies war in der Vergangenheit und wird auch in Zukunft die Garantie aller Erfolge unserer gesellschaftlichen Entwicklung sein.

Bekanntlich ist das Hauptanliegen der Arbeiterklasse die Entfaltung des sozialistischen Bewußtseins und der Aktivität aller Werktätigen im Interesse der Bewältigung jener Aufgaben, die dem Volk den Frieden, das stetige Wachstum seines Wohlstandes und ein menschliches Zusammenleben garantieren. Dies ist überhaupt nur möglich, wenn die Arbeiterklasse ihr Bündnis, ihre offene und ehrliche Zusammenarbeit mit allen anderen werktätigen Klassen und Schichten des Volkes ständig festigt und sie für die Lösung der Aufgaben des sozialistischen Aufbaus gewinnt. Das ist keine taktische Frage, sondern eine Lebensfrage der sozialistischen Ordnung und ihrer weiteren Entwicklung.

Die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei und die immer engere Zusammenarbeit aller Blockparteien und gesellschaftlichen Organisationen in der Nationalen Front sind in dem Ihnen vorliegenden Entwurf als tragende Gesichtspunkte verfassungsrechtlich verankert.

Das brüderliche Verhältnis zwischen den befreundeten Klassen und Schichten bewirkt, daß der Bürger in einem völlig neuen Verhältnis zur Gesellschaft und zum Staat steht, wie umgekehrt der sozialistische Staat, die Gesellschaft als Ganzes und ihre Gemeinschaften in ein völlig neues Verhältnis zum einzelnen, zum Bürger, getreten sind.

In unserem sozialistischen Staat ist der Mensch nicht mehr passives Anhängsel oder gar Objekt der Regierungsgewalt und ihrer Politik. Unsere Staats- und Gesellschaftsordnung beruht vielmehr in immer höherem Maße auf der gesellschaftsbewußten Aktivität jedes einzelnen, auf der Anerkennung und Achtung der Würde und Persönlichkeit des Menschen. So steht im Mittelpunkt aller staatlichen Tätigkeit der Mensch mit seinen Fähigkeiten und Leistungen, mit der Befriedigung seiner materiellen und geistigen Bedürfnisse. Jeder Bürger unseres Staates repräsentiert die Deutsche Demokratische Republik im einzelnen und im ganzen, jeder trägt in sich nicht nur die Verantwortung für seine persönliche Arbeitsleistung, für sein und seiner Familie Wohlergehen, sondern darüber hinaus für die gesamte politische, ökonomische, kulturelle Entwicklung unseres Staates, für seine Festigung und Anerkennung. Mit der Entwicklung dieser Einheit von bewußter individueller und Gesamtverantwortung wächst die sozialistische Persönlichkeit zu ihrer ganzen Größe. Je mehr der einzelne sich mit seinem sozialistischen Staat identifiziert, um so wirksamer wird seine Einflußnahme im Kollektiv. Je gründlicher und vielseitiger der einzelne sich politisch, fachlich und kulturell qualifiziert, um so sachkundiger wird er die Freiheit des Mitarbeitens, Mitplanens und Mitregierens anwenden können.

Das gilt zutiefst auch für die allseitige Entwicklung unserer jugendlichen Bürger, denen jede Freiheit gegeben ist, entsprechend ihren Fähigkeiten und Leistungen an der Leitung unseres Staates teilzunehmen. Unsere Jugend findet den Sinn, den Inhalt ihres Lebens beim Aufbau des entwickelten Systems des Sozialismus, wenn ihre unlösliche Verbindung mit ihrem sozialistischen Staat zum tiefsten Lebenserlebnis, zum immerwährenden moralischen Hebel ihres Handelns wird.

Diese Einheit von Staat und Bürger, von Staat und Gesellschaft kann nur der Sozialismus schaffen, wo der Gegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten beseitigt ist. Der betrügerische Versuch der westdeutschen Monopole, ihre formierte Herrschaft dadurch zu verschleiern, daß sie dem arbeitenden Menschen eine Schicksalsgemeinschaft mit dem von den Monopolen gelenkten Bonner Staat einreden wollen, stößt auf Schritt und Tritt immer an die Schranken dieses Gegensatzes und verfolgt nur das Ziel, die werktätigen Menschen in Botmäßigkeit zu halten, sie den Interessen des Monopolkapitals unterzuordnen.

Indem sich der neue Charakter unseres sozialistischen Staates herausbildet, wurde der bürgerliche Parlamentarismus, dessen Reste noch 1946 in den Landesparlamenten bestanden, notwendig durch das **System der sozialistischen Volksvertretungen** ersetzt. In ihm wird die staatliche Willensbildung durch alle politischen Kräfte des Volkes, durch die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus gewährleistet und die Volkssouveränität verwirklicht.

Der bürgerliche Parlamentarismus war in der deutschen Geschichte immer nur das Feigenblatt vor der uneingeschränkten Macht der herrschenden Kräfte des Großkapitals und Militarismus. Um ihre Herrschaft verschleiern und möglichst ungestört ausüben zu können, haben sie die Parlamente – wo immer sie konnten

und solange es das Kräfteverhältnis der Klassen zuließ und keine ernste Gefahr aus dem Parlament drohte – dazu ausgenutzt, im Volk demokratische Illusionen zu wecken und es vom Kampf gegen die herrschenden Ausbeutungsverhältnisse abzulenken. Hinter dem Rücken des Volkes wurden die Regierungsapparate von den Parlamenten immer unabhängiger gemacht, um weitgehend den Konzernen, Großbanken und Unternehmerverbänden dienen zu können.

Mit diesem Betrug am Volke haben wir schon seit 1946 bei der Ausarbeitung der ersten Länderverfassungen in der damaligen sowjetischen Besatzungszone Schluß gemacht. Wir sind seither konsequent den Weg der Demokratie für das Volk gegangen. Und unsere neue Verfassung wird ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Wege sein.

In diesem Prozeß der Entwicklung vom Untertanen zum bewußten Staatsbürger einer Gemeinschaft freier, gleichberechtigter und gleichverpflichteter Menschen sind wir Riesenschritte vorangekommen. Aber niemand würde es wagen, zu behaupten, daß dieser Prozeß zu Ende sei. Unsere neue sozialistische Verfassung enthält alle notwendigen, staatsrechtlichen Sicherungen dafür, daß kein staatliches Organ außerhalb oder unabhängig von den Volksvertretungen staatliche Macht ausüben kann. Das System einer wirksamen sozialistischen Demokratie wird verfassungsrechtlich verankert und gerade diesem Entwicklungsprozeß des Menschen neue Impulse verleihen.

Damit enthält der Verfassungsentwurf zugleich auch das Neue in der Funktion der Organe der Staatsmacht unter den Bedingungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Ich werde darauf noch näher zurückkommen.

VII. Der sozialistische Staatsaufbau

Es ist wiederholt die Frage gestellt worden – und bei der Ausarbeitung des Entwurfes wurde ihr große Aufmerksamkeit zugewandt –, wie eigentlich das System der sozialistischen Demokratie funktioniert.

Das System der sozialistischen Demokratie unterscheidet sich grundsätzlich von der bürgerlichen Scheindemokratie. Es hat die gesellschaftliche Funktion, in einem einheitlichen Prozeß unter schöpferischer Mitarbeit der Staatsbürger den gesamtgesellschaftlichen Willen in für alle verbindlicher Form herauszubilden und ihn in die gesellschaftliche Wirklichkeit umzusetzen.

Es ist das Besondere dieses Willens, daß er nichts mit subjektiver Willkür, mit der gewaltsamen Unterdrückung Andersdenkender oder mit Wunschvorstellungen dieser oder jener gesellschaftlichen Schichten zu tun hat. Er ist orientiert an den objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung. Diese objektiven Gesetzmäßigkeiten wurden in den Beratungen und Beschlüssen des VII. Parteitag und in der Festrede des Generalsekretärs der KPdSU, Genossen L. Breschnew, zum 50. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution formuliert. Diese Dokumente sind ein Beispiel der wissenschaftlichen Auswertung der objektiven Gesetzmäßigkeiten für die Prognose und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung. Ausgangspunkt ist die objektive Entwicklung von Wissenschaft, Technik und Ökonomie und der Lebensbedingungen der Menschen

in den sozialistischen Ländern bis 1980 und darüber hinaus. Auf Grund dieser Voraussicht erfolgt die Rückrechnung, um festzulegen, was in den Perspektivplanzeiträumen getan werden muß, um die prognostischen Ziele zu erreichen. Die Beschlüsse des VII. Parteitag sind das Ergebnis einer großen Gemeinschaftsarbeit der Besten. Die Vorschläge der Partei- und Staatsfunktionäre flossen zusammen mit den Vorschlägen der Werktätigen im Prozeß der Diskussion zum Parteitag. Man kann also sagen, die Beratungen und die Beschlußfassung des Parteitag sind ein Akt der Entwicklung des gesamtgesellschaftlichen Willens. Dieser gesamtgesellschaftliche Wille wird entwickelt und in gesetzliche Formen gegossen zum Beispiel: im Beschluß der Volkskammer zum Perspektivplan bis 1970 und in anderen Gesetzen, im Beschluß und in der Erklärung des Ministerrates über seine Führungstätigkeit oder im Beschluß des Staatsrates über die sozialistische Nationalkultur. Diese staatlichen Dokumente sind das Ergebnis einer breiten Kollektivarbeit, in der Kritik und Selbstkritik hilft, Rückständigkeit und Mittelmäßigkeit zu überwinden.

So wird das Neue im Vorwärtsschreiten gestaltet. **Der Fortschritt erfolgt durch die Einheit der wissenschaftlichen Theorie und Forschung mit den Erfahrungen der fortgeschrittensten Techniker, der Leistungen der Schrittmacher und der Gewinnung der Menschen für die Verwirklichung z. B. der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution.**

Der gesamtgesellschaftliche Wille widerspiegelt also in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung die Anforderungen, welche die Entwicklung selbst an uns alle stellt, wie wir gemeinsam unser planmäßiges Voranschreiten organisieren. Er bringt die Übereinstimmung der Grundinteressen aller Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft und ihrer unterschiedlichen Kollektive zum Ausdruck. Er ist die exakte Ausarbeitung der Wege und Maßnahmen der sozialistischen Entwicklung.

Aus der Verallgemeinerung der Ergebnisse dieser täglichen Arbeit der fortgeschrittenen Wissenschaft und der fortgeschrittenen Praxis entsteht die Generallinie unseres weiteren Voranschreitens, ergeben sich die Hauptaufgaben, auf die die Gesellschaft als Ganzes ihre Anstrengungen konzentrieren muß.

Jeder kann sich bei näherem Hinsehen davon überzeugen, daß die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse das Ergebnis intensiver und angestrebter wissenschaftlicher Arbeit zur Ermittlung der Prognose der gesellschaftlichen Entwicklung sind. An ihrer Erarbeitung hat die Mehrheit der Bürger über alle die vielfältigen Formen des Systems der sozialistischen Demokratie wirksamen Anteil. Diese Tatsache ist eine wesentliche Ursache, daß die Beschlüsse der Partei die Grundlage für die Arbeit aller gesellschaftlichen Kräfte, für die Tätigkeit des gesamten Systems der Volksvertretungen in unserer Republik und aller staatlicher Organe bilden und bilden können.

Ausgehend von den gemeinsamen Grundinteressen aller politischen Kräfte des Volkes besteht einer der wichtigsten Vorzüge unserer sozialistischen Ordnung gerade darin, daß in kameradschaftlicher Zusammenarbeit der Parteien und Massenorganisationen in der Nationalen Front die grundlegenden Zielsetzungen und die Hauptwege ihrer Verwirklichung gemeinsam herausgearbeitet werden.

Was soll das Geschwätz jener unverbesserlichen Antikommunisten, die sich in ihren eigenen Dogmen verbissen haben und nicht müde werden, von einer angeblichen Diktatur der SED in unserer Republik zu faseln.

Bekanntlich beruht die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei in der sozialistischen Gesellschaft nicht zuletzt darauf, daß die Arbeiterklasse nicht nur in den beiden deutschen Staaten, sondern in jedem modernen Industrieland die Mehrheit des Volkes ausmacht, deren Vorhut sich von der fortgeschrittensten

Lehre der gesellschaftlichen Wissenschaft, dem Marxismus-Leninismus, leiten läßt. Jetzt endlich nimmt sie — bei uns und in anderen sozialistischen Staaten — den ihr gebührenden Platz in Staat und Gesellschaft ein. Und mir scheint, daß gerade dieser den westdeutschen Werktätigen heute noch fehlt.

Die Verwirklichung der führenden Rolle der Arbeiterklasse in der sozialistischen Gesellschaft und ihre Bündnispolitik hat nichts zu tun mit Administrieren und Kommandieren gegenüber den Menschen oder gegenüber den Bündnispartnern der Arbeiterklasse. Sie entstand in der Kampfgemeinschaft der Einheits- und Volksfront gegen die imperialistische und nazistische Herrschaft in Deutschland. Sie bewährte sich bei der Beseitigung der Wurzeln dieser Herrschaft und beim Aufbau einer neuen sozialistischen Ordnung.

Alle staatliche Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird, so sieht es der Entwurf unserer neuen Verfassung vor, von den Volksvertretungen ausgeübt. Sie verkörpern und verwirklichen die Zusammenarbeit aller politischen Kräfte des Volkes. An ihrer Spitze steht die Volkskammer als einziges verfassungs- und gesetzgebendes Organ der Deutschen Demokratischen Republik. Niemand kann ihre Rechte einschränken.

Grundlage für das gesamte System der Staatsorgane sind die Volksvertretungen. Niemand kann außer oder neben ihnen staatliche Machtfunktionen ausüben.

Die Abgeordneten der Volksvertretungen sind vom Volke gewählt, ihm rechenschaftspflichtig und können jederzeit abberufen werden.

Die soziale Zusammensetzung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates spiegelt sich in der Volkskammer wider. Die Mehrheit der Abgeordneten gehört ihrer sozialen Herkunft nach zur Arbeiterklasse oder zur werktätigen Bauernschaft. Die Abgeordneten unserer Volkskammer gehören fünf Parteien — der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der National-Demokratischen Partei Deutschlands, der Christlich-Demokratischen Union, der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands und der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands — an oder gesellschaftlichen Organisationen — dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend, dem Deutschen Kulturbund und dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands. Zum ersten Mal sind die befreiten werktätigen Bauern durch eine größere Zahl Abgeordneter in der Volkskammer vertreten. Erst nach dem Zusammenschluß der Bauern in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften konnten sich aus ihren eigenen Reihen Vertrauensmänner entwickeln, die auch Zeit haben, als Abgeordnete tätig zu sein. Den Blockparteien gehören Bürger aus allen Schichten des Volkes an, auch Unternehmer, frühere Angehörige des Bürgertums und sogar frühere Großbauern. Nur Vertreter des Großkapitals können in der Volkskammer nicht vertreten sein, da die Großbourgeoisie als Klasse nicht mehr existiert.

Es ist die große geschichtliche Leistung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der geeinten Arbeiterklasse, daß sie fähig war, alle demokratischen Kräfte zu einigen und auch frühere Anhänger der Hitlerpartei und frühere Militärs aus dem Machtapparat des bürgerlichen Staates auf den demokratischen und humanistischen Weg zu führen.

Auf der Basis der von den politischen Kräften der sozialistischen Gesellschaft herausgearbeiteten Grundlinie erfolgt im System der Volksvertretungen die konkrete staatliche Willensbildung durch Gesetze und Beschlüsse.

Es ist für uns alltäglich geworden, daß die Projekte unserer Gesetze und Beschlüsse unter Teilnahme einer großen Zahl von Wissenschaftlern und Spezialisten sowie anderer erfahrener Bürger ausgearbeitet und dann zur öffentlichen Diskussion gestellt werden. In diesen Diskussionen äußern gewöhnlich Zehntausende Bürger und Kollektive der Werktätigen ihre Gedanken und machen

Vorschläge zu den unterbreiteten Entwürfen. Durch unsere sozialistische Demokratie — insbesondere durch die Pflicht aller Abgeordneten und leitenden Staatsfunktionäre, vor den Bürgern Rechenschaft abzulegen — ist gewährleistet, daß diese Vorschläge und Gedanken bei der Endfassung der Entwürfe sorgfältig ausgewertet werden. Das Kriterium für ihre Berücksichtigung im Gesetzestext wird nicht durch irgendein Kräfteverhältnis und den Kampf irgendwelcher rivalisierender Gruppen bestimmt, sondern einzig und allein durch den Grad ihres Nutzens für die Gesellschaft und jeden einzelnen.

So wird gewährleistet, daß die Gesetze und Beschlüsse unserer Volksvertretungen das Ergebnis demokratischer Beratungen in einem Ausmaß sind, von dem die Anbeter der bürgerlichen Demokratie nicht einmal träumen können. Die Gesetze und Beschlüsse unserer Volksvertretungen sind damit die für alle verbindliche Festlegung der konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung der Perspektive der gesellschaftlichen Entwicklung, die gemeinsam ausgearbeitet wurde. Sie sind echter und nicht nur scheinbarer Willensausdruck des werktätigen Volkes.

Die immer intensivere Teilnahme der Bürger an der Ausarbeitung der Gesetze und Beschlüsse bewirkt, daß diese dem Volk nicht als etwas Fremdes und Unverständliches gegenübertreten, sondern ihm vertraut sind und sein Denken und Handeln bereits weitgehend bestimmen.

Natürlich werden nicht alle Maßnahmen zur Verwirklichung der Perspektive durch die Volkskammer beschlossen. Dort erfolgt die Herausarbeitung der konkreten Ziele und Hauptrichtungen, die Festlegung der Grundregeln des gesellschaftlichen Verhaltens und Handelns der staatlichen Organe, der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürger und die Kontrolle ihrer Durchführung. Die Durchführung selbst erfolgt durch den Ministerrat, die leitenden Wirtschaftsorgane und die Bezirkstage und Bezirksräte. Das Neue ist, daß sich im Zusammenhang mit der Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung die wissenschaftliche Führungstätigkeit von den Betrieben und Kombinat bis zu den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Ministerien unter Ausnutzung der modernen Technik schneller entwickelt hat. Die Herauslösung der wirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit aus den gewählten Organen und ihre Übertragung in die Eigenverantwortung der Betriebe, Kombinate, Dienstleistungskombinate, Städte und Gemeinden führt dazu, daß mehr verantwortliche Entscheidungen an der Basis getroffen werden. Im Rahmen der gesamten Pyramide der staatlichen Organe erfolgt die Entscheidung dort, wo die besten Voraussetzungen für die Lösung einer konkreten Frage gegeben sind. So gibt es für die Volksvertretungen aller Ebenen einen selbständigen, klar abgegrenzten Entscheidungs- und Verantwortungsbereich. So gibt es klare Entscheidungslinien und die Pflicht, entsprechend den besonderen Bedingungen des jeweiligen Gebietes oder des jeweiligen sachlichen Bereiches die Durchführung der für alle verbindlichen Gesetze und Beschlüsse zu organisieren.

Dieses Prinzip der eigenverantwortlichen Entscheidung im Rahmen des Ganzen, verbunden mit dem Grundsatz der sich festigenden Gemeinsamkeit, der Kollektivität im täglichen Leben, ist im Entwurf der Verfassung verankert. Es werden die Rechte und Aufgaben der grundlegenden sozialen Gemeinschaften, der entscheidenden Teilsysteme unseres entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus festgelegt.

Die Vorbereitung und Durchführung dieser Entscheidungen hat auch in den örtlichen Volksvertretungen und in den örtlichen staatlichen Organen nach den gleichen Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit sowie der Erfassung und Verallgemeinerung der Erfahrungen der Bürger zu geschehen, wie das für die obersten staatlichen Machtorgane verfassungsmäßig vorgesehen ist.

Die Zahl der Kollektive, in denen der Bürger an der Herausbildung des staatlichen Willens und seiner Umsetzung in die Wirklichkeit teilnimmt, ist groß, ihre Formen sind sehr vielgestaltig. Dennoch kann die Grundsätze jedermann überschauen.

Dieses System der Demokratie, das wir uns im gemeinsamen Kampf und in gemeinsamer Arbeit in unserer Republik geschaffen haben, und an dessen Vervollkommnung wir ständig arbeiten, ist das fortgeschrittenste und das wirksamste, das es je in der Geschichte des deutschen Volkes gab. Denn es ist ein System der Demokratie durch das Volk und für das Volk. Es gewährleistet allen Bürgern Mitbestimmung und Mitgestaltung an der Planung und Leitung des gesellschaftlichen Lebens im großen wie im kleinen.

Wirksame Mitbestimmung und die Mitgestaltung sind jedoch nur in einem Staat möglich, der den Bürgern alle Probleme klar und eindeutig darlegt, damit sie sich ein selbständiges Urteil über die Lebensfragen des Volkes und der Nation bilden können. Sie sind nur möglich in einem Staat, der Wahrheit und Offenheit und nicht die Manipulierung der öffentlichen Meinung zu seiner Grundhaltung gegenüber dem Menschen gemacht hat.

Wir haben alle Schranken niedergerissen, welche die Massen vom Wissen um die Entwicklung der Gesellschaft und Natur trennten. Es ist unsere ständige Pflicht, allen Bürgern den Reichtum des Wissens zu vermitteln, damit sie in der Lage sind, die politische Macht auszuüben und die weitere Gestaltung der Gesellschaft zu meistern.

Rechten Führern der Sozialdemokratie gefällt es nicht, daß wir das Denken zur ersten Bürgerpflicht und damit zum Grundsatz der Staatspolitik erhoben haben. Mir scheint, diese Einstellung beweist nur, wie weit manche sozialdemokratischen Führer bereits Bestandteil des Manipulierungssystems und damit der geistigen Niederhaltung und Verdummung des Volkes in der Bundesrepublik geworden sind. Ein System wie das gegenwärtig in Westdeutschland herrschende, welches die Suggestion von reaktionären Anschauungen, die Manipulierung von Geisteshaltung als seiner Weisheit letzten Schluß verkündet und damit offen seine Verachtung gegenüber dem Menschen demonstriert, kann keine Zukunft haben. Auch die heute noch in Bonn Regierenden werden die Erfahrung machen müssen, daß die Kräfte der Vernunft, zu Bewußtsein gekommen und organisiert, stärker sind als die Haßprediger des Antikommunismus.

VIII. Die Verfassung und die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus

Die neue Verfassung wird sich von der bisher gültigen dadurch unterscheiden, daß sie all jene Normen enthält, die darauf hinwirken, die schöpferischen Impulse der Bürger zu fördern, um das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen.

Jetzt sind die objektiven Bedingungen gegeben, um das neue ökonomische System der Planung und Leitung komplex zu gestalten und auf der Grundlage prognostischer Tätigkeit und einer entsprechenden Planung die Eigenverantwortung der Betriebe und Kombinate zu verwirklichen. Das schafft die Basis, um in den Betrieben und Kombinen die Eigenwirtschaftung der Mittel für

die erweiterte Reproduktion zu organisieren und die höchste Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit zu erreichen. Damit wird zugleich die Haupttriebkraft unserer Entwicklung, die in der Übereinstimmung der persönlichen und gesellschaftlichen Interessen unserer Bürger besteht, zu immer größeren Erfolgen auf allen Gebieten unseres gesellschaftlichen Lebens führen.

Erst nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse sind die objektiven Bedingungen gegeben, um mehr und mehr die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen der Bürger in Einklang zu bringen. Unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse werden gewaltige Anstrengungen unternommen, um die spezifischen Formen und Methoden der raschen Entwicklung der Produktivkräfte in der Gegenwart, um die wissenschaftlich-technische Revolution zu beherrschen und planmäßig durchzuführen. Die leitenden Organe und die Arbeitskollektive eignen sich schrittweise immer mehr die Kunst der bewußten Ausnutzung der objektiven Gesetze dieser Gesellschaftsformation an. All dies ist ein längerer Prozeß des Wachsens, des Lernens, der kritischen Prüfung des Erreichten, des Kampfes gegen Mittelmäßigkeit und des planmäßigen Übergangs zur Lösung der nächsten Aufgabe.

Der Sozialismus muß in einem erbitterten Klassenkampf gegen die ökonomische Gesellschaftsformation des Kapitalismus seine Überlegenheit beweisen. Dieser Kampf vollzieht sich in den unterschiedlichsten Formen, vom wissenschaftlich-technischen Wettbewerb über ideologisch-politischen Kampf und diplomatische Auseinandersetzungen bis zum militärischen Widerstand gegen die Aggression der Imperialisten, wie das in Vietnam der Fall ist.

Wir haben auch diese Tatsache als wichtiges Argument dafür in Anspruch genommen, daß unter den entstandenen historischen Bedingungen der Sozialismus keine kurzfristige Übergangsphase in der gesellschaftlichen Entwicklung sein kann. Der Sozialismus kann in diesem Kampf erst dann endgültig siegen, wenn er auf allen Seiten, auf allen Elementen des neuen gesellschaftlichen Systems in ihrer Einheit entwickelt und so zu einer unwiderstehlichen Anziehungskraft wird, sowohl in materieller wie auch in politischer und geistig-moralischer Hinsicht.

Unsere Arbeit an der neuen Verfassung richtet sich gerade darauf, die verfassungsrechtlichen Bedingungen zu schaffen, die darauf hinwirken, den Sozialismus in der DDR als solche relativ selbständige sozialökonomische Formation zur vollen Blüte zu bringen. Das ist ein Prozeß, der viele Jahre schöpferischer Arbeit umschließen wird. Die neue Verfassung soll fähig sein, über diesen ganzen Zeitraum hinweg ihre aktive, vorwärtsdrängende Funktion wahrzunehmen.

Dazu gehört vor allem, daß die neue Verfassung das ihre leistet, um die gesellschaftliche Triebkraft der sozialistischen Produktionsweise vollständig zu entwickeln. Deshalb legt die neue Verfassung schon im Artikel 2 fest:

„... das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden unantastbare Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung.“

Weiter bestimmt dieser Artikel:

„Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer beseitigt... Das sozialistische Prinzip ‚Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung‘ wird verwirklicht.“

Diese Grundidee wird im Kapitel 2 der Verfassung, das von den ökonomischen Grundlagen, der Wissenschaft und Kultur handelt, weiter ausgebaut. Alle arbeitsfähigen Bürger der DDR werden als eine große Gemeinschaft betrachtet. Sie wirken in der materiellen Produktion planmäßig, zielstrebig und einheitlich zusammen, um ihre materiellen und geistigen Bedürfnisse zu befriedigen, um

ihre sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen und ihre Persönlichkeit zu entwickeln und die sozialistische Ordnung zu stärken. Die neue Verfassung geht davon aus, daß die materiellen, politischen, moralischen und geistigen Interessen aller Mitglieder dieser Gemeinschaft der Werktätigen prinzipiell übereinstimmen. Das aus dieser Übereinstimmung entspringende einheitliche Handeln von Millionen Werktätigen wird dabei zur stärksten Triebkraft unserer sozialistischen Produktionsweise, zu einer Kraft, die der gesellschaftlichen Triebkraft der kapitalistischen Produktionsweise qualitativ und quantitativ, sachlich und geistig-moralisch weit überlegen ist.

Diese Triebkraft bewirkt das Wachstum der Produktion und der Arbeitsproduktivität, die Erhöhung der Wirksamkeit der gesamtgesellschaftlichen Arbeit, die erfolgreiche Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution. Sie hat die Stärkung des sozialistischen Staates einschließlich seiner militärischen Macht zur Folge, sie wirkt kraftvoll auf die fortschrittliche Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen, auf die sozialistische Demokratie, auf die Blüte des Bildungswesens, der Kultur und Kunst hin. Sie findet ihren Ausdruck im wachsenden Wohlstand aller Bürger, der seine dauerhafte Quelle im Wohlstand der sozialistischen Gesellschaft hat.

In der Verfassung werden Wissenschaft und Forschung sowie die Anwendung ihrer Erkenntnisse als wesentliche Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft gekennzeichnet. Deshalb fördert der sozialistische Staat Wissenschaft und Bildung mit dem Ziel, die Gesellschaft und das Leben der Bürger zu schützen und zu bereichern, die wissenschaftlich-technische Revolution zu meistern sowie den ständigen Fortschritt der sozialistischen Gesellschaft zu gewährleisten. Daraus erwachsen den Wissenschaftlern und Forschern in der sozialistischen Gesellschaft sehr hohe Verpflichtungen bei der Erarbeitung hocheffektiver wissenschaftlicher Ergebnisse und ihrer raschen Einführung in die Praxis; sie tragen dadurch dazu bei, das Kräfteverhältnis in der Welt zugunsten des Sozialismus weiter zu verändern, und helfen, so die Voraussetzungen zu schaffen, daß dem Mißbrauch der Wissenschaft, der in unserer Verfassung verboten ist, auch im Weltmaßstab Einhalt geboten wird.

Die Triebkraft der sozialistischen Produktionsweise ist um vieles stärker als die jeder beliebigen Produktionsweise, die bisher in der Geschichte der Menschheit existiert hat.

Ein wichtiges Anliegen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und insbesondere seines ökonomischen Systems besteht gerade darin, diejenigen gesellschaftlichen Beziehungen zu gestalten, die diese Triebkraft vollständig wirksam machen. Das betrifft insbesondere die Beziehungen zwischen zentraler staatlicher Leitung und der vollen Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen in den volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben und in allen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Diese weitere Entfaltung der Triebkraft der sozialistischen Produktionsweise wird entscheidend dazu beitragen, daß sich die Werktätigen als Herren der materiellen Produktion bestätigen sehen, als bewußte Gestalter und Beherrscher ihrer gesellschaftlichen Beziehungen. Das wird für die geistig-ideologische und moralische Auseinandersetzung mit dem Imperialismus von größter Bedeutung sein.

Sozialdemokratische Führer haben es für notwendig gehalten, die kapitalistische Gesellschaft in „Industriegesellschaft“ umzutaufen. Dadurch wird aber weder etwas am kapitalistischen Privateigentum an den Produktionsmitteln noch an der politischen Herrschaft der Großbanken, der großen Monopole und der Großgrundbesitzer geändert. Die rechten sozialdemokratischen Führer nutzen die Entwicklung des Kapitalismus von der freien Marktwirtschaft zum staatsmonopolistischen Kapitalismus aus, um durch neue Wortbildungen den Werktätigen

ezuzureden, die kapitalistische Profitwirtschaft sei abgeschafft, eine „Sozialpartnerschaft“ sei verwirklicht, und es werde über den Weg der Beteiligung von sozialdemokratischen Ministern an der Regierung der staatsmonopolistische Kapitalismus in eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung umgewandelt. In Wirklichkeit handelt es sich um dekorative Elemente, die von der sozialdemokratischen Führung an der Diktatur der großen Monopole angebracht werden.

Die Wahrheit ist: Noch immer gelten die Lehren von Karl Marx über die Bewegungsgesetze des Kapitalismus, wie sie in dem Werk „Das Kapital“ wissenschaftlich begründet sind. Das Neue ist, daß die großen kapitalistischen Monopole systematisch die Staatsmacht in den Dienst ihrer ökonomischen Interessen und der imperialistischen Expansionspolitik stellen. Also nicht der Kapitalismus hat sich geändert. Sondern es haben sich lediglich einige rechte sozialdemokratische Führer in diesen staatsmonopolistischen Kapitalismus eingefügt und sich von der Arbeiterklasse, den werktätigen Bauern und der fortschrittlichen Intelligenz getrennt.

Wenn wir betonen, daß die starke Triebkraft der sozialistischen Produktionsweise in der DDR aus der **prinzipiellen Übereinstimmung der persönlichen Interessen der Werktätigen mit den Interessen der Gesellschaft** entspringt, so übersehen wir dabei durchaus nicht, daß es bestimmte Konflikte und Reibungsverluste gibt und in dieser Periode auch geben wird. Im Unterschied zum Kapitalismus sind das aber nicht antagonistische Konflikte. Sie resultieren nicht aus dem Klassengegensatz zwischen Kapital und Arbeit, sondern aus objektiv oder subjektiv bedingten Problemen der Vorwärtsbewegung. Im Unterschied zum Kapitalismus sind sie nicht verbunden mit Kämpfen und bedeutenden Verlusten für die werktätigen Klassen bzw. für den einzelnen Werktätigen. Denn sie nehmen nicht den Charakter von Klassenkämpfen, von Streiks oder Aussperrungen bzw. gar von Bürgerkrieg oder Krieg an, wie das im Imperialismus der Fall ist. Im Unterschied zum Kapitalismus sind diese Konflikte lösbar und werden gelöst im Vorwärtsgang, durch kollektives Überlegen und Handeln, bei dem alle Beteiligten klüger und stärker werden, enger zusammenrücken, ihre Schöpferkraft wirksamer gebrauchen lernen und durch ihre Leistungen den Bereich ihrer Freiheit ausdehnen.

Die Triebkraft der sozialistischen Produktionsweise und ihre Überlegenheit erwächst also aus der bewußten Initiative der überwiegenden Mehrheit der Werktätigen. Sie ist getragen vom fachlichen Können, vom Wissensstand und der Bildung der Werktätigen des sozialistischen Staates, von Faktoren also, die in stetigem Wachstum begriffen sind.

Die Triebkraft der sozialistischen Produktionsweise wird sich immer stärker entwickeln, weil sich die Werktätigen in den sozialistischen Betrieben eine immer bessere Ausrüstung mit den modernsten Produktionsmitteln, mit den besten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik schaffen und so den durch den faschistischen Krieg und seine Folgen bedingten Rückstand im wissenschaftlich-technischen Niveau unserer Betriebe immer mehr aufholen.

Die Verfassung fördert gerade diesen Prozeß, indem sie in Artikel 10 den sozialistischen Staat und seine Bürger verpflichtet, das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren.

Die Verfassung geht auf die **Funktion der Betriebe in der sozialistischen Gesellschaft** ein. Sie würdigt die Rolle der Betriebe als der Zellen der materiellen Produktion im gesellschaftlichen Leben der Menschen. Damit öffnet die Verfassung den Weg, um durch eine wirkungsvolle Verbindung zwischen zentraler staatlicher Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses mit der eigenverantwortlichen Tätigkeit der sozialistischen Betriebe und

Kombinate und der anderen sozialistischen Warenproduzenten den Grundgedanken des ökonomischen Systems des Sozialismus zu verwirklichen. Auf diese Weise wird die Verfassung dazu beitragen, die Arbeiter, Wissenschaftler und Ingenieure in den volkseigenen Betrieben noch mehr anzuspornen, die Planwirtschaft zum Wohle des Volkes zu entwickeln, die wissenschaftlich-technische Revolution zu vollziehen, die komplexe Rationalisierung wichtiger Produktionsabschnitte und ganzer Betriebe durchzuführen, den Kampf um hohe Qualität und niedrige Kosten weltmarktfähiger Erzeugnisse erfolgreich zu führen.

In der **Landwirtschaft** konnte die Übereinstimmung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen erst gelöst werden durch den Zusammenschluß der werktätigen Bauern in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Das war zugleich die Voraussetzung, die wissenschaftlich-technische Revolution im Dorf zu verwirklichen, durch den Übergang zur industriemäßigen Leitung der Landwirtschaft das Zusammenleben im Dorf kulturvoller zu gestalten und die Lebensbedingungen der werktätigen Bauern denen der Arbeiter in der Stadt weitgehend anzugleichen. Wir haben also gemäß dem Leninschen Genossenschaftsplan den Weg zum allmählichen Übergang der Bauern zu sozialistischen Produktions- und Lebensweisen entsprechend den Entwicklungsbedingungen in der DDR gefunden. Während in Westdeutschland seit Gründung der westdeutschen Bundesrepublik rund 500 000 Bauernwirtschaften mit Hilfe des Bankkapitals liquidiert worden sind, damit der Boden in die Hände kapitalistischer Unternehmer oder Großbauern kommt, sind wir in der Deutschen Demokratischen Republik den menschlichen Weg der Vergenossenschaftlichung gegangen.

Auch in Westdeutschland drängen übrigens immer mehr Bauern auf den Zusammenschluß zu Genossenschaften in den verschiedensten Formen. Sogar in der kapitalistischen Presse erscheinen jetzt Briefe, in denen die Bauern Vorschläge über den Zusammenschluß der Klein- und Mittelbauern zu Genossenschaften in den verschiedensten Formen machen. Der Innenminister der westdeutschen Bundesrepublik war daraufhin gezwungen, offiziell ein Donnerwetter gegen die Bauern loszulassen, die die Idee der Vergenossenschaftlichung aufgegriffen und begonnen haben, gewisse Formen der genossenschaftlichen Arbeit anzuwenden.

Die Erfahrungen lehren, daß der Zusammenschluß zu Genossenschaften zum Erfolg führt, wenn er verbunden ist mit dem Kampf um die Entmachtung des Bankkapitals und für die Besetzung der leitenden Funktionen in den Bauernorganisationen und Genossenschaftsverbänden mit fortschrittlichen werktätigen Bauern. Beim Besuch einiger Mittelbauern aus Westdeutschland sagte kürzlich am Ende dieses Besuchs einer dieser Bauern: Ja, uns fehlt eigentlich weiter gar nichts als eine Arbeiter-und-Bauern-Regierung in Westdeutschland! —

Indem die Verfassung die **Eigenverantwortlichkeit der Betriebe und der LPG auf der Grundlage des gesellschaftlichen Planes** betont, ebnet sie den Weg für die Weiterentwicklung und Vervollkommnung des ökonomischen Systems des Sozialismus. Sie öffnet den Weg, die herangereiften Bedingungen einer wirkungsvollen **Kombination zwischen zentraler staatlicher Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten sowie der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die örtlichen Organe der Staatsmacht** auszuarbeiten und anzuwenden. So trägt die Verfassung dazu bei, den Grundgedanken des ökonomischen Systems des Sozialismus zu verwirklichen.

Auch die **verfassungsmäßige Verankerung der Rechte der freien Gewerkschaften als der umfassenden Klassenorganisation der Arbeiter, Angestellten und der sozialistischen Intelligenz** schafft wichtige Grundlagen, um die Triebkraft der sozialistischen Produktionsweise noch wirksamer zu machen. Zum ersten Male

werden so in einer deutschen Verfassung die grundlegenden Rechte der Gewerkschaften, in Staat und Wirtschaft mitzubestimmen und mitzugestalten, niedergelegt und garantiert.

Die Verfassung wird auch dazu beitragen, die Genossenschaftsbäuerinnen- und -bauern anzuspornen, in kameradschaftlicher Gemeinschaftsarbeit mit Arbeitern und Wissenschaftlern den **Übergang zu einer modernen industriemäßig geleiteten Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft** zu vollziehen. Sie nutzen dafür die Erkenntnisse der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik, die zunehmende Bildung und berufliche Qualifizierung sowie die sich entfaltende zwischenbetriebliche Kooperation der Betriebe der Landwirtschaft und der Nahrungsgüterindustrie. Die große Initiative, die die Werktätigen der sozialistischen Landwirtschaft und ihre leitenden Organe bei der Lösung der neuen Probleme sowohl innerhalb der Landwirtschaft als auch in den für die Nahrungsgüterwirtschaft wichtigen Bereichen der Industrie zeigen, ist für den gesamten gesellschaftlichen Fortschritt in der DDR von großer Bedeutung.

Wir sind uns dessen bewußt, daß im Zusammenhang mit der wissenschaftlich-technischen Revolution und der größeren Intensität der geistigen Arbeit das **Recht auf Freizeit und Erholung von großer Bedeutung** ist. Nach der Verfassung wird das Recht auf Freizeit und Erholung gewährleistet durch die gesetzliche Beschränkung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, insbesondere durch die 5-Tage-Arbeitswoche, durch einen voll bezahlten Jahresurlaub und durch den planmäßigen Ausbau des Netzes volkseigener und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubszentren. Bei uns in der Deutschen Demokratischen Republik sind die großen Sanatorien zum Teil Staatseigentum. Aber die Mehrzahl der früheren Erholungsheime in den Kurorten ist in der Verwaltung des FDGB bzw. anderer gesellschaftlicher Organisationen. Mit der Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche wird es notwendig sein, das Netz der volkseigenen und anderen Erholungs- und Urlaubszentren auszubauen, Körperkultur, Sport und Touristik sind in stärkerem Maße als bisher zu fördern. Es genügt auch nicht mehr, in jeder Woche an einem Tage Sport zu treiben und etwas für die Körperkultur zu tun. Ich korrigiere also die alte Losung!

Von großer Bedeutung ist die Bestimmung der Verfassung, wonach auf der Grundlage eines umfassenden Systems des Sozialwesens bei Krankheit und Unfällen materielle Sicherheit, unentgeltliche ärztliche Hilfe, Medikamente und andere medizinische Sachleistungen gewährt werden. Die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten liegt in den Händen der Gewerkschaften. Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität.

Im Artikel 37 der Verfassung sind im Sinne des Familiengesetzes besondere Bestimmungen über den Schutz der Ehe, der Familie und der Mutterschaft durch den Staat enthalten.

Der Entwurf der neuen Verfassung behandelt im Artikel 17 den **Schutz und die Förderung der sozialistischen Kultur** durch den Staat. Im Beschluß des Staatsrates „Die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft“ wird grundsätzlich festgestellt: „Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus erfordert, die sozialistische Kultur zur Kultur des ganzen Volkes zu machen, zum festen Bestandteil seines Denkens, seines Fühlens, seines Handelns, seines Lebens. Es gilt, die dem Sozialismus eigene Kultur, die ihm eigene kulturelle Lebensweise umfassender und tiefer auszuprägen.“ Das stellt unsere Gesellschaft vor neue höhere Aufgaben auf allen Leitungsebenen. Das setzt starke positive Impulse frei für die kulturelle Eigeninitiative unserer Werktätigen. Die sozialistische Kultur bereichert das Leben der Menschen und verleiht

ihnen Zuversicht, Mut und Kraft für die Meisterung der schwierigen Aufgaben, die uns auf dem Weg der entwickelten sozialistischen Gesellschaft noch bevorstehen. Als Kultur für das Volk, geschaffen und getragen durch das Volk, wird die sozialistische Kultur zu einem wichtigen, mit allen Lebensbereichen fest verbundenen Teil des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

Die große Aufgabe der staatlichen Organe, aller gesellschaftlichen Kräfte, der Kunst- und Kulturschaffenden, unserer ganzen Kulturpolitik besteht darin, unsere Gesellschaft reicher, reifer und stärker zu machen, indem sie Kultur und Kunst als aktive Faktoren der persönlichen Entwicklung der Mitglieder der Gesellschaft und der sozialen Beziehungen zwischen ihnen wirksam machen. Das wird erreicht, indem die Mitglieder der Gesellschaft immer tiefer in den Wirkungsbereich der sozialistischen Kultur einbezogen werden, indem sie lernen, Kunst und Kultur bewußt in Anspruch zu nehmen, sowie selbsttätig am kulturellen und künstlerischen Schaffen teilzunehmen.

IX. Fragen der Gesetzlichkeit und Rechtspflege

Ich möchte nun, verehrte Abgeordnete, zu einigen Fragen der Gesetzlichkeit und Rechtspflege übergehen, die bei der Erarbeitung des Verfassungsentwurfs eine große Rolle gespielt haben.

Die Grundsätze der sozialistischen Demokratie und des Humanismus, die dem Verfassungsentwurf das Gepräge geben, liegen selbstverständlich auch dem System der Rechtspflege und der strengen Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit zugrunde. Der Entwurf geht davon aus, daß die Rechtspflege der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung, dient, daß sie die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde des Menschen zu schützen hat.

Über die Grundrechte der Bürger, die durch wirksame Garantien gewährleistet sind, habe ich bereits ausführlich gesprochen. Der Verfassungsentwurf bringt zum Ausdruck, daß wir uns auch auf dem Gebiet der Rechtspflege von allem reaktionären Ballast der kaiserlich-preußischen Vergangenheit, von den Halbheiten der Weimarer Zeit und von dem faschistischen Unrat befreit haben.

Das Neue ist: Unsere sozialistische Verfassung, die den Verbrechen und Straftaten generell einen unerbittlichen Kampf angesagt hat, schafft zugleich zu ihrer Verhütung die realen gesellschaftlichen Voraussetzungen und erklärt diesen Kampf zur Aufgabe der ganzen Gesellschaft.

Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten ist nicht nur Sache der Staatsanwälte und der Gerichte, sondern nach dem Verfassungsentwurf gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.

Natürlich verschließen wir nicht die Augen davor, daß es noch Verbrechen und andere Straftaten unterschiedlicher Herkunft gibt, die uns nicht unberührt und gleichgültig lassen. Einerseits haben die in Westdeutschland herrschenden Kreise des Imperialismus und Militarismus ihre Versuche nicht aufgegeben, die Vollendung des Sozialismus in unserer Republik zu stören und ihre verfassungsmäßige Ordnung zu untergraben. Andererseits – auch das dürfen wir nicht über-

sehen – gibt es bei uns noch Menschen, die in alten Denk- und Lebensgewohnheiten befangen sind, welche die Gesetze mißachten oder sonst Schwierigkeiten dieser oder jener Art haben, sich auf normale menschliche Weise zu verhalten und zu bewegen.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik hat die kapitalistische Presse Westdeutschlands zugeben müssen, daß wir die Strafrechtspraxis, soweit sie die überwältigende Mehrzahl der von Bürgern der DDR begangenen Straftaten betrifft, modernisiert haben.

In Westdeutschland hingegen vollzieht sich eine Kriminalisierung der zwischenmenschlichen Beziehungen. Die fortschrittlichen Juristen in Westdeutschland mußten feststellen, daß in der DDR ihre eigenen Vorstellungen noch übertroffen worden seien, während in der westdeutschen Bundesrepublik die herrschenden Kreise bisher eine demokratische Strafrechtsreform verhindern. Selbstverständlich beklagen sich die herrschenden Kreise Westdeutschlands über die Strafbestimmungen für Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, gegen die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie für Verbrechen gegen die DDR, wie Terror oder landesverräterischen Treubruch. Angesichts des Abbaus der Demokratie und der Vorbereitung der Notverordnungsdiktatur in Westdeutschland und der verschärften Revanchehetze der Bonner Regierung gegen die DDR sind die Bestimmungen unseres Strafrechtes die unvermeidliche Konsequenz der Politik der herrschenden Kreise Westdeutschlands.

Wenn behauptet wird, durch unsere Aufhebung des alten Strafgesetzbuches von 1871, das bekanntlich den halbfeudalen und großkapitalistischen Interessen diene, würden die „gemeinsamen Rechtsvorstellungen in Deutschland“ beseitigt, so antworten wir: Gemeinsame Rechtsvorstellungen auf der Grundlage von 1871 hat es nie gegeben. Gemeinsame Rechtsvorstellungen wird es erst wieder geben, wenn sich in ganz Deutschland das sozialistische Strafrecht Gültigkeit erwirbt.

Es entspricht dem Humanismus unseres Gesellschaftssystems und unserer Auffassung von der Gerechtigkeit, daß wir unser Recht als scharfe Waffe gegen alle Anschläge auf die Staats- und Rechtsordnung unserer Republik und das friedliche Leben ihrer Bürger anwenden. Es entspricht dem Humanismus unseres Gesellschaftssystems und unserer Auffassung von der Gerechtigkeit, daß wir zugleich jedem Rechtsverletzer die Möglichkeiten und Bedingungen schaffen, sich durch ehrliche Arbeit zu bewähren und den Weg in die sozialistische Gemeinschaft zu finden.

Die Mitwirkung der Bürger und ihrer Gemeinschaften an der Rechtspflege und an der gesellschaftlichen und staatlichen Kontrolle über die Einhaltung unseres sozialistischen Rechts, die demokratische Wahl der Richter und Schöffen und ihre ausschließliche Bindung an die Verfassung und an die Gesetze sind wichtige Garantien für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Der sozialistischen Gesetzlichkeit und dem erreichten Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung entspricht es auch, das Eingaben- und Beschwerderecht der Bürger gegen ungesetzliche Verwaltungsentscheidungen zu verändern. Die Grundidee dieser Veränderung, die im Verfassungsentwurf vorgesehen ist, besteht darin, daß bei den Bezirks- und Kreistagen Beschwerdeausschüsse gebildet werden. Sie sollen aus Abgeordneten zusammengesetzt sein, die bei der Bevölkerung besonderes Vertrauen genießen. Diese Ausschüsse sollen das Recht erhalten, bei offenkundigen Verstößen gegen die Gesetzlichkeit Entscheidungen der örtlichen staatlichen Verwaltungsorgane aufzuheben. Dies entspricht der Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Staatsorgane, ohne daß dabei das Recht der Bürger, sich mit Eingaben und Beschwerden auch an die zentralen Staats-

organe zu wenden, in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder eingeschränkt wird. Durch diese Regelung werden die Mitarbeiter der staatlichen Organe noch stärker als bisher zur strikten Einhaltung der Gesetzlichkeit veranlaßt. Der Rechtsschutz der Bürger gegen ungesetzliche Verwaltungsmaßnahmen wird erhöht.

X Staat des Friedens und der Völkerfreundschaft

In dem Entwurf der Verfassung ist der außenpolitische und völkerrechtliche Standort der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik eindeutig umrissen. Als sozialistischer Staat deutscher Nation, der die Lehren aus der Geschichte gezogen und treu der internationalen Verpflichtung aller Deutschen auf seinem Gebiet Militarismus und Nazismus ausgerottet hat, betreibt die DDR eine dem Sozialismus, dem Frieden, der Sicherheit und der Völkerverständigung verpflichtete Außenpolitik.

In der Verfassung sind die außenpolitischen Grundsätze formuliert, von denen wir uns seit Gründung der Republik leiten lassen. **Die Verträge und Beziehungen zwischen der DDR und der Sowjetunion sowie mit den anderen sozialistischen Staaten sind – so meine ich – vorbildlich für eine deutsche Außenpolitik, die den nationalen Interessen unseres Volkes entspricht.** Wir gestalten unsere Außenpolitik entsprechend den **Prinzipien des Internationalismus** und sind vor allem bestrebt, eine allseitige Zusammenarbeit und wissenschaftlich-technische und ökonomische Kooperation mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten zu entwickeln.

Seitdem wir in der Deutschen Demokratischen Republik den Imperialismus mit der Wurzel beseitigten und durch das Gesetz zum Schutze des Friedens jedwede Rassenhetze oder Propaganda des Völkerhasses ausgeremert haben, ist unsere Politik des Friedens, des Antiimperialismus und Antikolonialismus wirklich zu einer Sache des ganzen Volkes geworden.

Dem Entwurf gemäß sind die Deutsche Demokratische Republik und ihre Bürger verfassungsrechtlich verpflichtet, die Prinzipien des sozialistischen Internationalismus zu wahren und die allseitige Zusammenarbeit und Freundschaft mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten zu entwickeln. Es ist verfassungsrechtliche Pflicht der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger, im Interesse der Wahrung des Friedens, der Landesverteidigung, des Schutzes der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens des Volkes enge **Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten** zu pflegen.

Es ist verfassungsrechtliche Pflicht der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger, die **Bestrebungen der Völker nach Freiheit und Unabhängigkeit zu unterstützen** und auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Achtung die Beziehungen der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Staaten anzustreben und zu pflegen.

Es ist verfassungsrechtliche Pflicht der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger, bei der **Schaffung eines Systems der kollektiven Sicherheit in Europa** und einer stabilen Friedensordnung in der Welt aktiv mitzuarbeiten. Jegliche militaristische und revanchistische Propaganda, Kriegshetze und Be-

kundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß sollen als Verbrechen geahndet werden.

Der Entwurf der Verfassung erhebt die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts zum verbindlichen Recht für die Staatsgewalt und für jeden Bürger der DDR. Die neue Verfassung verpflichtet die Deutsche Demokratische Republik und ihre Bürger, niemals einen Eroberungskrieg zu unternehmen oder ihre Streitkräfte gegen die Freiheit eines anderen Volkes einzusetzen.

In dem Entwurf der neuen Verfassung wird die Rolle der Deutschen Demokratischen Republik als Bollwerk des Friedens in Mitteleuropa gebührend gekennzeichnet. Die sozialistische Deutsche Demokratische Republik wird also verfassungsrechtlich auf eine friedliche Außenpolitik, auf eine aktive und schöpferische Zusammenarbeit mit allen friedlichen Völkern der Welt, auf Beziehungen freundschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Achtung festgelegt.

Das ist von großer und nachhaltiger Bedeutung für die Lage in Europa, für die Schaffung eines wirksamen und dauerhaften Systems der kollektiven Sicherheit in Europa und auch für eine stabile Friedensordnung in der Welt. Die sozialistische Deutsche Demokratische Republik wird so zur unüberwindlichen Barriere gegen die friedensfeindliche Revanchepolitik der Regierung der westdeutschen Bundesrepublik ausgebaut.

Diejenigen Staaten, die sich in der Vergangenheit über ihr Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik noch nicht endgültig klargeworden sind, werden es jetzt leichter haben, unsere Ziele und Bestrebungen zu verstehen, die nationale und internationale Mission der DDR und ihre Rolle als stabiler Friedensfaktor in Europa zu würdigen.

Unsere neue Verfassung wird auch jenen Staaten Europas, deren Regierungen heute noch unter dem Einfluß der Bonner Revanchepolitik von der Pflege normaler staatlicher Beziehungen mit der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik Abstand nehmen, plastisch vor Augen führen, daß sich hier in Deutschland unwiderrufliche Veränderungen von historischer Bedeutung für ganz Europa vollzogen haben, an denen auf die Dauer niemand vorübergehen kann.

Unsere neue Verfassung wird es jenen, die es heute noch nicht verstehen, klarmachen:

Die sozialistische Deutsche Demokratische Republik ist kein Provisorium, sondern ein stabiler und dauerhafter Faktor des Friedens und der Sicherheit in Europa. Und auf dem Wege zur Gewährleistung von Frieden und Sicherheit in Europa führt kein Weg um den sozialistischen Friedensstaat deutscher Nation herum.

Alle Völker Europas sind an der Herbeiführung der europäischen Sicherheit interessiert. In meinen Vorschlägen in der Neujahrsbotschaft an die westdeutsche Bundesrepublik habe ich die **Kernfragen der europäischen Sicherheit genannt**. Das sind: **Vereinbarungen zwischen allen europäischen Staaten einschließlich der DDR über Gewaltverzicht, die Anerkennung der bestehenden Grenzen, einschließlich der Grenzen der DDR, die Ungültigkeitserklärung des Münchener Abkommens von Anfang an, der Verzicht der westdeutschen Bundesrepublik auf Atomrüstung, die Herstellung gleichberechtigter Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten und der Wille zur Abrüstung.**

Die Regierung der UdSSR hat mit ihren Vorschlägen an die westdeutsche Bundesrepublik über den Abschluß von Verträgen zwischen der UdSSR und der Regierung der Bundesrepublik, zwischen der DDR und der Regierung der Bundesrepublik und zwischen den anderen sozialistischen Staaten und der Regierung der Bundesrepublik eine bedeutende Initiative zur Herbeiführung der Sicherheit

in Europa entfaltet. Den Abmachungen der Siegermächte entsprechend, unterliegt Westberlin einem Besatzungsregime der vier Mächte. Es ist ein besonderes politisches Gebiet, das niemals zur westdeutschen Bundesrepublik gehört hat und niemals zu ihr gehören wird. Die Regierung in Bonn darf Westberlin nicht als Stützpunkt für revanchistische und neonazistische und andere gegen die DDR gerichtete Angriffe mißbrauchen und dadurch den Status von Westberlin aushöhlen. Der Westberliner Senat hat die Möglichkeit, wirtschaftliche Beziehungen zu allen Ländern zu entwickeln. Aber er hat kein Recht, zuzulassen, daß sich westdeutsche Regierungsbehörden in Westberlin breitmachen, daß Tagungen der westdeutschen Bundestagsausschüsse in Westberlin stattfinden oder die Herren Lübke oder Kiesinger im Stile ihrer traditionellen Ideologie in Westberlin auftreten und daß dort eine Renazifizierung erfolgt, wie sie besonders in dem Schutz des provokatorischen Auftretens der Nazi-Partei NP in Westberlin zum Ausdruck kommt.

Die Herbeiführung der europäischen Sicherheit erfordert, daß alle europäischen Staaten mit beiden deutschen Staaten – und umgekehrt – normale diplomatische Beziehungen herstellen. Wenn die westdeutsche Bundesrepublik von einer „neuen Ostpolitik“ spricht, um diplomatische Beziehungen mit sozialistischen Staaten des Warschauer Vertrages herzustellen, ohne die Revanchepolitik aufzugeben, die historischen Realitäten und die bestehenden Grenzen in Europa anzuerkennen, so ist klar, daß diese sogenannte neue Ostpolitik nur dem Zweck dient, die Warschauer Vertragsstaaten zu spalten, sie von der Sowjetunion zu differenzieren und die DDR zu isolieren.

Im Interesse des Friedens in Europa und in der Welt und der Herbeiführung des friedlichen Nebeneinanderlebens der beiden deutschen Staaten wäre es zeitgemäß, **beide deutsche Staaten in die Organisation der Vereinten Nationen aufzunehmen.** Das würde auch den Grundsätzen der UNO entsprechen.

XI. Zu den Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten

Der Entwurf der neuen Verfassung präzisiert auch den Standort der Deutschen Demokratischen Republik in der Frage der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten.

Insbesondere werden die Herstellung und Pflege normaler Beziehungen und Zusammenarbeit der beiden deutschen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung durch Artikel 8 des Entwurfs der Verfassung zu einem nationalen Anliegen der Deutschen Demokratischen Republik erklärt. Die Deutsche Demokratische Republik und ihre Bürger erstreben die Überwindung der der deutschen Nation vom Imperialismus und seinen Pariser Verträgen und NATO-Verträgen aufgezwungenen Spaltung Deutschlands, die schrittweise Annäherung der beiden deutschen Staaten bis zu ihrer Vereinigung auf der Grundlage der Demokratie und des Sozialismus. Was Berlin betrifft, so ist in der Verfassung eindeutig klargestellt: **Berlin ist die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.**

Ich möchte annehmen, verehrte Abgeordnete, daß alle politisch bewußten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik dieser verfassungsrechtlichen Festlegung unserer Politik der Herstellung friedlicher Beziehungen zwischen beiden

deutschen Staaten aus vollem Herzen zustimmen. Das wird unserer Politik der Entspannung und Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten nicht nur die verfassungsrechtliche Grundlage geben, sondern auch dazu beitragen, die Köpfe einiger Politiker der westdeutschen Bundesrepublik von revanchistischen Illusionen zu befreien.

Ich möchte die Bürger Westdeutschlands auffordern, diese Bestimmungen unserer künftigen Verfassung besonders sorgfältig zu studieren. Das wird ihnen sicherlich die Schlußfolgerung erleichtern, daß **für Westdeutschland ein Neubeginn in seinen Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik notwendig, ja unvermeidlich ist.** Es gibt keinerlei Raum mehr für Bonner Täuschungs- oder Umgehungsmanöver.

In gewissen Kreisen Westdeutschlands gab es Stimmen, welche der Befürchtung Ausdruck gaben, die neue sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werde die Spannungen zwischen den beiden deutschen Staaten weiter verschärfen.

Diese Befürchtung ist unbegründet. Die neue sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verschärft nicht die Spaltung Deutschlands und auch nicht die Spannungen zwischen den beiden deutschen Staaten, für welche die in der westdeutschen Bundesrepublik herrschenden Kräfte die volle und alleinige Verantwortung tragen. Im Gegenteil: Die Spannungen können überhaupt erst dann Schritt um Schritt abgebaut werden, wenn die Regierung in Bonn die historisch gewachsenen Realitäten, das heißt die Existenz zweier souveräner deutscher Staaten mit verschiedenen Gesellschaftssystemen vorbehaltlos anerkennt und der Anknüpfung gleichberechtigter staatlicher Beziehungen auf rechtsverbindlicher Basis zustimmt. Eine weitere Weigerung der Bonner Regierung, einen solchen Vertrag abzuschließen, wie ihn der Vorsitzende des Ministerrates, der DDR, Willi Stoph, der Bonner Regierung unterbreitet hat und in dem vor allem eine vertragliche Vereinbarung über den Verzicht auf die Anwendung von Gewalt in den Beziehungen der beiden deutschen Staaten zueinander enthalten ist, würde nur beweisen, daß die Bonner Regierung keinen Abbau der Spannungen wünscht, von etwaigem schrittweisen Abbau der Spaltung Deutschlands gar nicht zu reden.

Bei dieser Lage kann die Ernüchterung in Bonn, die von der neuen Verfassung ausgelöst werden wird, nur Gutes stiften. Wenn die westdeutschen Bürger und ihre Regierung endlich die historischen Tatsachen anerkennen, an denen sie ohnehin nichts zu ändern vermögen, dann kann der notwendige Neubeginn in Westdeutschland, von dem ich in meiner Neujahrsbotschaft gesprochen habe, seinen Anfang nehmen. Ich bin überzeugt, daß unsere sozialistische Verfassung dabei gute Dienste leisten wird.

Die nationale Frage in Deutschland ist eine Klassenfrage. Sie ist eine Frage von Sozialismus, Demokratie und Frieden oder Monopolkapitalismus, Neonazismus und imperialistischer Expansion, das heißt Krieg.

Wir verstehen gut, daß die Vereinigung der beiden deutschen Staaten ein langer Prozeß ist. Er erfordert vor allem die Bewältigung der nazistischen Vergangenheit und der imperialistischen Gegenwart in Westdeutschland, einschließlich der Pariser Spalterverträge. Alle Reden Bonner Minister über Entspannung und Zusammenarbeit klingen doch hohl oder verdächtig nach Betrug, solange sie die historische Tatsache zu verschleiern versuchen, daß **die Bindung Westdeutschlands durch den Staatsstreich Adenauers an die Pariser Verträge und an die NATO jeden Schritt zum Abbau der Spaltung Deutschlands blockiert.** Solange Westdeutschland an die Pariser Verträge gebunden ist, in denen die Regierung Westdeutschlands das Recht auf Verhandlungen über die Deutschlandpolitik an die drei Westmächte verkaufte, und solange die Bonner Regierung auf dem

Standpunkt steht, daß eine Wiedervereinigung Deutschlands nur unter den Bedingungen der Eingliederung ganz Deutschlands in die NATO erfolgen kann, ist das Auftreten der verschiedenen Bonner Schönredner absolut unglaublich. Es kommt hinzu, daß sich ja schließlich die Bonner Regierung zu allen anderen Übeln auch in die Globalstrategie der USA eingefügt hat. Sie verschweigt nicht einmal, daß sie mit imperialistischen Manieren um die Vorherrschaft in Europa kämpft.

Wenn man also fragt, wie unter diesen Bedingungen die Bestimmungen des Artikels 8 des Verfassungsentwurfs realisiert werden können, so kann ich nur sagen: Das setzt den Willen zu einem neuen Anfang in Westdeutschland voraus.

WIE WÄRE DAS MÖGLICH?

Der Abschluß eines Vertrages über Gewaltverzicht und eines Vertrages über gleichberechtigte staatliche Beziehungen, dazu einer Vereinbarung, daß beide deutsche Staaten ihre Aufnahme in die UNO beantragen, daß die westdeutsche Bundesrepublik aus den Pariser Verträgen austritt und dem Vorschlag auf Auflösung der NATO zustimmt, könnte einen Vertrauen schaffenden Neubeginn eröffnen.

Was die Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten betrifft, so meine ich, ist in Bonn nur der ehrliche Wille zur Herstellung normaler gleichberechtigter staatlicher Beziehungen notwendig.

Ein namhafter Politiker der westdeutschen FDP meinte kürzlich in bezug auf die westdeutsche Bundesrepublik: „Es muß doch möglich sein, dieses mein Land zu gestalten, daß es sich lohnt in ihm zu leben.“ Ebendarum handelt es sich. Solange in Westdeutschland die Herren der Rüstungsmonopole und des Verbandes der Industriellen das entscheidende Wort zu sagen haben, solange die Neonazi-Partei die Sympathien der Kräfte des Monopolkapitals und der regierenden CDU/CSU hat und sich legal ausbreiten kann, solange Milliarden in die Atomrüstung gesteckt werden, solange die Militarisierung des öffentlichen Lebens erfolgt, solange die Krise der Demokratie sich vertieft und dem Volk die Willkür der großen Monopole aufgezwungen wird, solange die Jugend schikaniert wird, der Bildungsnotstand herrscht und Tausende Bauern gelegt werden, können die westdeutschen Bürger wirklich nicht wissen, wofür sie eigentlich leben.

Das alles ist übrigens auch eine grobe Mißachtung und Verletzung des Bonner Grundgesetzes. Es ist Sache der westdeutschen Bevölkerung selbst, vor allem ihrer Gewerkschaften und ihrer Jugendverbände, der werktätigen Bauern und der demokratischen Kreise des Bürgertums, sich darüber Gedanken zu machen, wie ein neuer Anfang in Westdeutschland möglich gemacht wird.

Das Volk der Deutschen Demokratischen Republik – so meine ich – hat seine geschichtliche Pflicht erfüllt, den demokratischen Weg zur Bewältigung der Vergangenheit erfolgreich zurückgelegt und den weiteren Weg zur Meisterung der Zukunft aufgezeigt. Der Entwurf der Verfassung spiegelt diese gewaltige fortschrittliche Leistung unseres Volkes für ganz Deutschland wider.

DAS VOLK HAT DAS WORT!

Verehrte Abgeordnete!

Lassen Sie mich abschließend an die geschichtliche Bedeutung erinnern, die der Ausarbeitung, Diskussion und Verabschiedung der sozialistischen deutschen Verfassung zukommt. Was über Jahrhunderte hinweg die besten und edelsten Geister unserer Nation erträumt, erhofft und erstrebt haben – Freiheit, Gerechtigkeit, Menschlichkeit, Brüderlichkeit –, das wird bei uns durch den Sozialismus verwirklicht. **Mit dem Sozialismus vermögen erstmalig Deutsche jene gesellschaftlichen Bedingungen zu schaffen und zu nutzen, die die großen Menschheitsideale lebendig werden lassen.** Wen wundert es da, daß sich die alte Welt, daß sich alles Reaktionäre und Zukunftsfeindliche dagegen aufzubauen versucht.

Unsere sozialistische Verfassung erklärt das gemeinsame Wirken von Gesellschaft, Staat und Bürger zum Grundgebot aller. Sie wird die Verfassung einer sozialistischen Gesellschaft sein, wie sie **Marx und Engels** bereits vorausgedacht haben, als sie im **Kommunistischen Manifest** von einer Assoziation sprachen, „worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingungen für die freie Entwicklung aller ist“. Somit ist die **sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik die deutsche Charta der Freiheit und der Menschlichkeit.**

Im Einvernehmen mit den in der Volkskammer vertretenen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen und im Einklang mit dem Grundsatz „**Alles durch das Volk, alles mit dem Volk, alles für das Volk**“ schlägt die Verfassungskommission dem Hohen Haus vor, den Entwurf nach seiner Erörterung und grundsätzlichen Billigung zu veröffentlichen und unserem Volk zur Prüfung vorzulegen.

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik soll und wird die Möglichkeit haben, den Entwurf der ersten deutschen sozialistischen Verfassung auf Herz und Nieren zu prüfen, sich eine Meinung zu bilden und gegebenenfalls der Verfassungskommission Vorschläge zu unterbreiten. Jeder Bürger soll und wird also über Inhalt und Form der Verfassung mitentscheiden. Denn sie soll ja für einen langen Zeitraum das grundlegende Gesetz des ganzen Volkes, das grundlegende Gesetz eines jeden Bürgers, **die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation** sein.

Die allseitig entwickelte sozialistische Gesellschaft, der wir mit Sachverstand und Leidenschaft zustreben, wird durch die solchermaßen unter Mitwirkung des ganzen Volkes geschaffene sozialistische Verfassung ein solides staatsrechtliches Fundament erhalten. **Die Verfassung wird uns helfen, im Interesse aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und – darüber hinaus – der ganzen deutschen Nation jene großen Aufgaben zu lösen, welche die Geschichte auf die Tagesordnung der nächsten Jahre und Jahrzehnte gestellt hat.**

VERFASSUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Vorgelegt von der Kommission zur Ausarbeitung einer sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

— Berlin, 31. Januar 1968 —

GLIEDERUNG

Präambel

Abschnitt I:

Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung

Art. 1– 17

Kapitel 1:

Politische Grundlagen

Art. 1– 8

Kapitel 2:

Ökonomische Grundlagen, Wissenschaft, Bildung und Kultur

Art. 9– 17

Abschnitt II:

Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft

Art. 18– 45

Kapitel 1:

Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Art. 18– 39

Kapitel 2:

Betriebe, Städte und Gemeinden in der sozialistischen Gesellschaft

Art. 40– 42

Kapitel 3:

Die Gewerkschaften und ihre Rechte

Art. 43– 44

Kapitel 4:

Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihre Rechte

Art. 45

Abschnitt III:

Aufbau und System der staatlichen Leitung

Art. 46– 85

Kapitel 1:

Die Volkskammer

Art. 48– 65

Kapitel 2:

Der Staatsrat

Art. 66– 77

Kapitel 3:

Der Ministerrat

Art. 78– 80

Kapitel 4:

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe

Art. 81– 85

Abschnitt IV:

Sozialistische Rechtspflege und Gesetzlichkeit

Art. 86– 107

Abschnitt V:

Verfassungsänderung

Art. 108

Getragen von der Verantwortung, der ganzen deutschen Nation den Weg in eine Zukunft des Friedens und des Sozialismus zu weisen, in Ansehung der geschichtlichen Tatsache, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im Einvernehmen mit Kreisen des westdeutschen Monopolkapitals Deutschland gespalten hat, um Westdeutschland zu einer Basis des Imperialismus und des Kampfes gegen den Sozialismus aufzubauen, was den Lebensinteressen der Nation widerspricht, hat sich das Volk der Deutschen Demokratischen Republik, fest gegründet auf den Errungenschaften der antifaschistisch-demokratischen und der sozialistischen Umwälzung der gesellschaftlichen Ordnung, einig in seinen werktätigen Klassen und Schichten das Werk und den Geist der Verfassung vom 7. Oktober 1949 weiterführend, und von dem Willen erfüllt, den Weg des Friedens, der sozialen Gerechtigkeit, der Demokratie, des Sozialismus und der Völkerfreundschaft in freier Entscheidung unbeirrt weiterzugehen, diese sozialistische Verfassung gegeben.

ABSCHNITT I

Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung

Kapitel 1

Politische Grundlagen

Artikel 1

Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat deutscher Nation. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land, die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen.

Die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik ist Berlin.

Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Farben schwarz-rot-gold und trägt auf beiden Seiten in der Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem schwarz-rot-goldenen Band umschlungen ist.

Artikel 2

(1) Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen ausgeübt. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates.

(2) Das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden unantastbare Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

(3) Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer beseitigt. Was des Volkes Hände schaffen, ist des Volkes eigen. Das sozialistische Prinzip: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ wird verwirklicht.

(4) Die Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen ist die wichtigste Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft.

Artikel 3

(1) Das Bündnis aller Kräfte des Volkes findet in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland seinen organisierten Ausdruck.

(2) In der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigen die Parteien und Massenorganisationen alle Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Dadurch verwirklichen sie das Zusammenleben aller Bürger in der sozialistischen Gemeinschaft nach dem Grundsatz, daß jeder Verantwortung für das Ganze trägt.

Artikel 4

Alle Macht dient dem Wohle des Volkes. Sie sichert sein friedliches Leben, schützt die sozialistische Gesellschaft und gewährleistet die planmäßige Steigerung des Lebensstandards, die freie Entwicklung des Menschen, wahrt seine Würde und garantiert die in dieser Verfassung verbürgten Rechte.

Artikel 5

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik üben ihre politische Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen aus.

(2) Die Volksvertretungen sind die Grundlage des Systems der Staatsorgane. Sie stützen sich in ihrer Tätigkeit auf vielfältige Formen der aktiven Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen.

Artikel 6

(1) Die Deutsche Demokratische Republik hat getreu den Interessen des deutschen Volkes und der internationalen Verpflichtung aller Deutschen auf ihrem Gebiet den deutschen Militarismus und Nazismus ausgerottet und betreibt eine dem Frieden und dem Sozialismus, der Völkerverständigung und der Sicherheit dienende Außenpolitik.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik pflegt und entwickelt entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus die allseitige Zusammenarbeit und Freundschaft mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den anderen sozialistischen Staaten.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik unterstützt die Bestrebungen der Völker nach Freiheit und Unabhängigkeit und pflegt auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Achtung Beziehungen der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Staaten.

(4) Die Deutsche Demokratische Republik erstrebt ein System der kollektiven Sicherheit in Europa und eine stabile Friedensordnung in der Welt.

(5) Militaristische und revanchistische Propaganda in jeder Form, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß werden als Verbrechen geahndet.

Artikel 7

Die Deutsche Demokratische Republik organisiert die Landesverteidigung sowie den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger. Die Nationale Volksarmee sichert die sozialistischen Errungenschaften des Volkes gegen alle Angriffe von außen und pflegt im Interesse der Wahrung des Friedens enge Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten.

Artikel 8

(1) Die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts sind für die Staatsmacht und jeden Bürger verbindlich. Die Deutsche Demokratische Republik wird nie-

mals einen Eroberungskrieg unternehmen oder ihre Streitkräfte gegen die Freiheit eines anderen Volkes einsetzen.

(2) Die Herstellung und Pflege normaler Beziehungen und die Zusammenarbeit der beiden deutschen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung sind nationales Anliegen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Deutsche Demokratische Republik und ihre Bürger erstreben darüber hinaus die Überwindung der vom Imperialismus der deutschen Nation aufgezwungenen Spaltung Deutschlands, die schrittweise Annäherung der beiden deutschen Staaten bis zu ihrer Vereinigung auf der Grundlage der Demokratie und des Sozialismus.

Kapitel 2

Ökonomische Grundlagen, Wissenschaft, Bildung und Kultur

Artikel 9

(1) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln.

Durch die Entmachtung der Monopole und Großgrundbesitzer, durch die Beseitigung der kapitalistischen Profitwirtschaft wurde die Quelle der Kriegspolitik und der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt. Die sozialistischen Produktionsverhältnisse entstanden als Ergebnis des Kampfes für die Beseitigung des monopolkapitalistischen Wirtschaftssystems, dessen aggressive und abenteuerliche Politik der deutschen Nation bisher nur Unglück gebracht hat. Das sozialistische Eigentum hat sich bewährt.

(2) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die sich auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse entwickelt, dient der Stärkung der sozialistischen Ordnung, der ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik organisiert die Planung und Leitung der Volkswirtschaft sowie aller anderen gesellschaftlichen Bereiche. Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist sozialistische Planwirtschaft.

Im ökonomischen System des Sozialismus ist die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung verbunden mit der Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten und der örtlichen Staatsorgane.

(4) Die Außenwirtschaft einschließlich des Außenhandels ist staatliches Monopol.

Artikel 10

(1) Das sozialistische Eigentum besteht
als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum,
als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie
als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger.

(2) Das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren ist Pflicht des sozialistischen Staates und seiner Bürger.

Artikel 11

(1) Das persönliche Eigentum der Bürger und das Erbrecht sind gewährleistet.

(2) Der Gebrauch des persönlichen Eigentums darf den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen.

(3) Die Rechte von Urhebern und Erfindern genießen den Schutz des sozialistischen Staates.

Artikel 12

(1) Die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, größere Industriebetriebe, die volkseigenen Güter, die Banken und Versicherungen, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen sind Volkseigentum. Privates Eigentum an diesen Gütern ist unzulässig. Der Staat kann ihre Nutzung und Bewirtschaftung genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen übertragen. Eine solche Übertragung hat den Interessen der Allgemeinheit und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums zu dienen.

(2) Im Interesse des Wohlergehens der Bürger und einer sinnvollen Nutzung der Naturreichtümer obliegt dem Staat und der Gesellschaft der Schutz der Natur durch die Erhaltung des Bodens, die Reinhaltung des Wassers und der Luft und die gesunde Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt.

Artikel 13

Die Geräte, Maschinen, Anlagen, Bauten der landwirtschaftlichen, handwerklichen und sonstigen sozialistischen Genossenschaften sowie die Tierbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und das aus genossenschaftlicher Nutzung des Bodens sowie genossenschaftlicher Produktionsmittel erzielte Ergebnis sind genossenschaftliches Eigentum.

Artikel 14

(1) Die Nutzung und der Betrieb privater Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen zu Erwerbszwecken müssen gesellschaftliche Bedürfnisse befriedigen, der Erhöhung des Volkswohlstandes und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums dienen.

(2) Das enge Zusammenwirken privater mit sozialistischen Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen wird vom Staat gefördert. In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen können private Betriebe auf Antrag staatliche Beteiligung aufnehmen.

(3) Privatwirtschaftliche Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht sind nicht gestattet.

Artikel 15

Enteignungen sind nur für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung zulässig. Sie dürfen nur erfolgen, wenn auf andere Weise der angestrebte gemeinnützige Zweck nicht erreicht werden kann.

Artikel 16

(1) Wissenschaft und Forschung sowie die Anwendung ihrer Erkenntnisse sind wesentliche Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft.

(2) Mit dem einheitlichen sozialistischen Bildungssystem sichert die Deutsche Demokratische Republik allen Bürgern eine den ständig steigenden gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende hohe Bildung. Sie befähigt die Bürger, die sozialistische Gesellschaft zu gestalten und an der Entwicklung der sozialistischen Demokratie schöpferisch mitzuwirken.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik fördert Wissenschaft und Bildung mit dem Ziel, die Gesellschaft und das Leben der Bürger zu schützen und zu bereichern, die wissenschaftlich-technische Revolution zu meistern sowie den ständigen Fortschritt der sozialistischen Gesellschaft zu gewährleisten.

(4) Jeder gegen den Frieden, die Völkerverständigung, gegen das Leben und die Würde des Menschen gerichtete Mißbrauch der Wissenschaft ist verboten.

Artikel 17

(1) Die Deutsche Demokratische Republik fördert und schützt die sozialistische Kultur, die dem Frieden, dem Humanismus und der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft dient. Sie bekämpft die imperialistische Unkultur, die der psychologischen Kriegführung und der Herabwürdigung des Menschen dient. Die sozialistische Gesellschaft fördert das kulturvolle Leben der Werktätigen, pflegt alle humanistischen Werte der Weltkultur und entwickelt die sozialistische Nationalkultur als Sache des ganzen Volkes.

(2) Die Förderung der Künste, der künstlerischen Interessen und Fähigkeiten aller Werktätigen und die Verbreitung künstlerischer Werke und Leistungen sind Obliegenheiten des Staates und aller gesellschaftlichen Kräfte. Das künstlerische Schaffen beruht auf einer engen Verbindung der Kulturschaffenden mit dem Leben des Volkes.

(3) Körperkultur, Sport und Touristik werden im Interesse der Bildung und Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten durch den Staat und alle gesellschaftlichen Organe gefördert.

ABSCHNITT II

Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft

Kapitel 1

Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Artikel 18

(1) Die Deutsche Demokratische Republik garantiert allen Bürgern die Ausübung ihrer Rechte und ihre Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie gewährleistet die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit.

(2) Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit sind Ziel und Gebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger.

(3) Frei von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit hat jeder Bürger gleiche Rechte und vielfältige Möglichkeiten, seine Fähigkeiten in vollem Umfange zu entwickeln und seine Kräfte aus freiem Entschluß zum Wohle der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen in der sozialistischen Gemeinschaft ungehindert zu entfalten. So verwirklicht er Freiheit und Würde seiner Persönlichkeit. Die Beziehungen der Bürger werden durch gegenseitige Achtung und Hilfe, durch die Grundsätze sozialistischer Moral geprägt.

(4) Die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 19

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte und Pflichten. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die

Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.

(3) Die Jugend wird in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung besonders gefördert. Sie hat alle Möglichkeiten, an der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung verantwortungsbewußt teilzunehmen.

Artikel 20

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten. Es gilt der Grundsatz: „Arbeite mit, plane mit, regiere mit!“

(2) Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ist dadurch gewährleistet, daß die Bürger

alle Machtorgane demokratisch wählen und an der Planung, Leitung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken;

Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Leitern staatlicher und wirtschaftlicher Organe über ihre Tätigkeit fordern können;

mit der Autorität ihrer gesellschaftlichen Organisationen ihrem Willen und ihren Forderungen Ausdruck geben;

sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden können;

in Volksentscheiden ihren Willen bekunden.

(3) Die Verwirklichung dieses Rechts der Mitbestimmung und Mitgestaltung ist zugleich eine Verpflichtung für jeden Bürger.

Die Ausübung gesellschaftlicher oder staatlicher Funktionen findet die Anerkennung und Unterstützung der Gesellschaft und des Staates.

Artikel 21

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt.

(2) Jeder Bürger kann in die örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, wenn er am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er kann in die Volkskammer gewählt werden, wenn er am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen, die Volksaussprache über die Grundfragen der Politik und die Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler sind unverzichtbare sozialistische Wahlprinzipien.

Artikel 22

(1) Der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Jeder Bürger ist zum Dienst für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Gesetzen verpflichtet.

(2) Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen und ihrer Vorbereitung teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik kann Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen Asyl gewähren, wenn sie wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden.

Artikel 23

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, seine Meinung dem Geiste und den Zielen dieser Verfassung gemäß frei und öffentlich zu äußern. Dieses Recht wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt. Niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

(2) Die Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sind gewährleistet.

Artikel 24

(1) Alle Bürger haben das Recht, sich im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung friedlich zu versammeln.

(2) Die Nutzung der materiellen Voraussetzungen zur unbehinderten Ausübung dieses Rechts, der Versammlungsgebäude, Straßen und Kundgebungsplätze, Druckereien und Nachrichtenmittel wird gewährleistet.

Artikel 25

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht auf Vereinigung, um durch gemeinsames Handeln in politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Kollektiven ihre Interessen in Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben dieser Verfassung zu verwirklichen.

Artikel 26

(1) Die Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik sind unantastbar.

(2) Einschränkungen sind nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung zulässig und müssen gesetzlich begründet sein.

Dabei dürfen die Rechte solcher Bürger nur insoweit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.

(3) Zum Schutze seiner Freiheit und der Unantastbarkeit seiner Persönlichkeit hat jeder Bürger den Anspruch auf die Hilfe der staatlichen und gesellschaftlichen Organe.

Artikel 27

(1) Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzbar.

(2) Sie dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit des sozialistischen Staates oder eine strafrechtliche Verfolgung erfordern.

Artikel 28

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat im Rahmen der Gesetze das Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 29

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf Rechtsschutz durch die Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 30

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit, das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den Gesetzen, den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation. Er hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung und auf Lohn nach Quantität und Qualität der Arbeit.

(2) Gesellschaftlich nützliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.

(3) Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet

- durch das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln;
- durch die sozialistische Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses;
- durch das stetige und planmäßige Wachstum der sozialistischen Produktivkräfte und der Arbeitsproduktivität;
- durch die konsequente Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution;
- durch ständige Bildung und Weiterbildung der Bürger und
- durch das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht.

Artikel 31

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das gleiche Recht auf Bildung. Die Bildungsstätten stehen jedermann offen. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet jedem Bürger eine kontinuierliche sozialistische Erziehung, Bildung und Weiterbildung.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik sichert das Voranschreiten des Volkes zur sozialistischen Gemeinschaft allseitig gebildeter und harmonisch entwickelter Menschen, die vom Geist des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus durchdrungen sind und über eine hohe Allgemeinbildung und Spezialbildung verfügen.

(3) Kunst und Kultur, Körperkultur, Sport und Touristik erlangen unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der ständigen Erhöhung der geistigen Anforderungen wachsende Bedeutung für die Ausprägung sozialistischer Persönlichkeiten und werden von Staat und Gesellschaft gefördert.

(4) Es besteht allgemeine Oberschulpflicht. Die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule ist die für alle Kinder verbindliche Schule. Alle Jugendlichen haben die Pflicht, einen Beruf zu erlernen.

(5) Die Lösung dieser Aufgaben wird durch den Staat und alle gesellschaftlichen Kräfte in gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsarbeit gesichert.

Artikel 32

(1) Der Staat sichert die Möglichkeit des Übergangs zur nächsthöheren Bildungsstufe bis zu den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten und Hochschulen, entsprechend dem Leistungsprinzip, den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung.

(2) Es besteht Schulgeldfreiheit.

Ausbildungsbeihilfen und Lernmittelfreiheit werden nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt.

(3) Direktstudenten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind von Studiengebühren befreit.

Stipendien und Studienbeihilfen werden nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt.

(4) Für Kinder und Erwachsene mit psychischen und physischen Schädigungen bestehen Sonderschul- und -ausbildungseinrichtungen.

Artikel 33

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Freizeit und Erholung.

(2) Das Recht auf Freizeit und Erholung wird gewährleistet durch die gesetzliche Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, durch einen vollbezahlten Jahresurlaub und durch den planmäßigen Ausbau des Netzes volkseigener und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubszentren.

Artikel 34

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft.

(2) Dieses Recht wird durch die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Pflege der Volksgesundheit, eine umfassende Sozialpolitik, die Förderung der Körperkultur, des Schul- und Volkssports und der Touristik gewährleistet.

(3) Auf der Grundlage eines sozialen Versicherungssystems werden bei Krankheit und Unfällen materielle Sicherheit, unentgeltliche ärztliche Hilfe, Medikamente und andere medizinische Sachleistungen gewährt.

Artikel 35

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität.

(2) Dieses Recht wird durch eine steigende materielle, soziale und kulturell-geistige Versorgung und Betreuung alter und arbeitsunfähiger Bürger gewährleistet.

Artikel 36

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Wohnraum für sich und seine Familie im Rahmen der sich entwickelnden Möglichkeiten.

Der Staat ist verpflichtet, dieses Recht durch die Förderung des Wohnungsbaues, die Werterhaltung vorhandenen Wohnraumes und die öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraumes nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen und örtlichen Bedingungen zu verwirklichen.

(2) Es besteht Rechtsschutz bei Kündigungen.

(3) Jeder Bürger hat das Recht auf Unverletzbarkeit seiner Wohnung.

Artikel 37

(1) Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie.

(2) Dieses Recht wird durch die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, durch die gesellschaftliche und staatliche Unterstützung der Bürger bei der Festigung und Entwicklung ihrer Ehe und Familie gewährleistet. Kinderreichen Familien, alleinstehenden Müttern und Vätern gilt die Fürsorge und Unterstützung des sozialistischen Staates durch besondere Maßnahmen.

(3) Mutter und Kind genießen den besonderen Schutz des sozialistischen Staates. Schwangerschaftsurlaub, spezielle medizinische Betreuung, materielle und finanzielle Unterstützung bei Geburten und Kindergeld werden gewährt.

(4) Es ist das Recht und die vornehmste Aufgabe der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Die Eltern haben Anspruch auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

Artikel 38

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.

(2) Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften haben ihre Angelegenheiten und ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zu ordnen und durchzuführen.

Artikel 39

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sorbischer Nationalität haben das Recht zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur. Die Ausübung dieses Rechts wird vom Staat gefördert.

Kapitel 2

Betriebe, Städte und Gemeinden in der sozialistischen Gesellschaft

Artikel 40

Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sind eigenverantwortliche Gemeinschaften, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Sie sichern die Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger, die wirksame Verbindung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen sowie ein vielfältiges gesellschaftlich-politisches und kulturell-geistiges Leben. Sie stehen unter dem Schutz der Verfassung. Eingriffe in ihre Rechte können nur auf der Grundlage von Gesetzen erfolgen.

Artikel 41

(1) Im Betrieb, dessen Tätigkeit die Grundlage für die Schaffung und Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums ist, wirken die Werktätigen unmittelbar und mit Hilfe ihrer gewählten Organe an der Leitung mit. Näheres regeln Gesetze oder Statuten.

(2) Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Produktivität können von den staatlichen Organen, den Betrieben und Genossenschaften Vereinigungen und Gesellschaften gebildet sowie andere Formen der kooperativen Zusammenarbeit entwickelt werden.

Artikel 42

(1) Die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände der Deutschen Demokratischen Republik gestalten die notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger. Alle Bürger nehmen daran durch die Ausübung ihrer politischen Rechte teil.

(2) Die Verantwortung für die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der Städte und Gemeinden obliegt den von den Bürgern gewählten Volksvertretungen. Sie entscheiden eigenverantwortlich auf der Grundlage der Gesetze über ihre Angelegenheiten. Sie tragen die Verantwortung für die rationelle Nutzung aller Werte des Volksvermögens, über die sie verfügen.

Kapitel 3

Die Gewerkschaften und ihre Rechte

Artikel 43

(1) Die freien Gewerkschaften, vereinigt im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, sind die umfassende Klassenorganisation der Arbeiter, Angestellten und sozialistischen Intelligenz. Sie wahren deren Interessen durch umfassende Mitbestimmung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

(2) Die Gewerkschaften sind unabhängig. Niemand darf sie in ihrer Tätigkeit einschränken oder behindern.

(3) Die Gewerkschaften nehmen durch die Tätigkeit ihrer Organisationen und Organe, durch ihre Vertreter in den gewählten staatlichen Machtorganen und durch ihre Vorschläge an die Staats- und Wirtschaftsorgane an der Lösung der Aufgaben im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus, der wissenschaftlich-technischen Revolution, an der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, an der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der Arbeitskultur, des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens der Werktätigen maßgeblich teil. Die Gewerkschaften arbeiten in den Betrieben und Institutionen an der Ausarbeitung der Pläne mit und sind in den Gesellschaftlichen Räten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Kombinate, in den Produktionskomitees und Produktionsberatungen der Betriebe vertreten.

Artikel 44

(1) Die Gewerkschaften haben das Recht, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen mit staatlichen Organen, mit Betriebsleitungen und anderen wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Die Gewerkschaften nehmen aktiven Anteil an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung. Sie besitzen das Recht der Gesetzesinitiative sowie der gesellschaftlichen Kontrolle über die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen.

(3) Die Gewerkschaften leiten die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten. Sie nehmen an der umfassenden materiellen und finanziellen Versorgung und Betreuung der Bürger bei Krankheit, Arbeitsunfall, Invalidität und im Alter teil.

(4) Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen.

Kapitel 4

Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihre Rechte

Artikel 45

(1) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind die freiwilligen Vereinigungen der Bauern zur gemeinsamen sozialistischen Produktion, zur ständig besseren Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse und zur Versorgung des Volkes und der Volkswirtschaft. Sie gestalten eigenverantwortlich ihre Arbeits- und Lebensbedingungen.

(2) Durch ihre Organisationen und ihre Vertreter in den Staatsorganen nehmen die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften aktiv an der staatlichen Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung teil.

(3) Der Staat hilft den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die sozialistische Großproduktion auf der Grundlage fortgeschrittener Wissenschaft und Technik zu entwickeln.

(4) Für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Fischer, der Gärtner oder der Handwerker gelten die gleichen Grundsätze.

ABSCHNITT III

Aufbau und System der staatlichen Leitung

Artikel 46

Der Aufbau und die Tätigkeit der staatlichen Organe wird durch die in dieser Verfassung festgelegten Ziele und Aufgaben der Staatsmacht bestimmt.

Artikel 47

Die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, ist das tragende Prinzip des Staatsaufbaus.

Kapitel 1

Die Volkskammer

Artikel 48

(1) Die Volkskammer ist das oberste staatliche Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik. Sie entscheidet in ihren Plenarsitzungen über die Grundfragen der Staatspolitik.

(2) Die Volkskammer ist das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ in der Deutschen Demokratischen Republik. Niemand kann ihre Rechte einschränken.

Die Volkskammer verwirklicht in ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung.

Artikel 49

(1) Die Volkskammer bestimmt durch Gesetze und Beschlüsse endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Volkskammer legt die Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane sowie deren Aufgaben bei der Durchführung der staatlichen Pläne der gesellschaftlichen Entwicklung fest.

(3) Die Volkskammer gewährleistet die Verwirklichung ihrer Gesetze und Beschlüsse. Sie bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Staatsrates, des Ministerates, des Nationalen Verteidigungsrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts.

Artikel 50

Die Volkskammer wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates, den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates, den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt. Sie können jederzeit von der Volkskammer abberufen werden.

Artikel 51

Die Volkskammer bestätigt den Abschluß und die Kündigung der Staatsverträge der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 52

Die Volkskammer beschließt über den Verteidigungszustand der Deutschen Demokratischen Republik. Im Dringlichkeitsfalle ist der Staatsrat berechtigt, den Verteidigungszustand zu beschließen, der von seinem Vorsitzenden verkündet wird.

Artikel 53

Die Volkskammer kann die Durchführung von Volksabstimmungen beschließen.

Artikel 54

Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten, die vom Volke auf die Dauer von 4 Jahren in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

Artikel 55

(1) Die Volkskammer wählt für die Dauer der Wahlperiode ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Volkskammer, einem Stellvertreter des Präsidenten und weiteren Mitgliedern.

(2) Dem Präsidium obliegt die Tagungsleitung der Plenarsitzungen. Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung der Volkskammer.

Artikel 56

(1) Die Abgeordneten erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des gesamten Volkes.

(2) Die Abgeordneten fördern die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Verwirklichung der Gesetze in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den gesellschaftlichen Organisationen und den staatlichen Organen.

(3) Die Abgeordneten halten enge Verbindung zu ihren Wählern. Sie sind verpflichtet, deren Vorschläge, Hinweise und Kritiken zu beachten und für eine gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen.

(4) Die Abgeordneten erläutern den Bürgern die Politik des sozialistischen Staates.

Artikel 57

Die Abgeordneten sind verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden und Aussprachen durchzuführen sowie den Wählern über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu legen.

Artikel 58

Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 59

Jeder Abgeordnete hat das Recht, Anfragen an den Ministerrat und jedes seiner Mitglieder zu richten.

Artikel 60

(1) Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, die Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer genießen parlamentarische Immunität. Sie kann nur bei Vorliegen strafbarer Handlungen von der Volkskammer

und in der Zeit zwischen ihren Tagungen vom Staatsrat aufgehoben werden. Die Entscheidung des Staatsrates bedarf der Bestätigung durch die Volkskammer.

(3) Den Abgeordneten dürfen aus ihrer Abgeordnetentätigkeit keinerlei berufliche oder sonstige persönliche Nachteile entstehen. Sie sind von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete es erfordert. Gehälter und Löhne sind weiterzuzahlen.

Artikel 61

(1) Die Volkskammer bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse. Ihnen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Wählern die Beratung von Gesetzentwürfen und die ständige Kontrolle der Durchführung der Gesetze.

(2) Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Minister und Leiter anderer staatlicher Organe in ihren Beratungen zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, den Ausschüssen die erforderlichen Informationen zu erteilen.

(3) Die Ausschüsse haben das Recht, Fachleute zur ständigen oder zeitweiligen Mitarbeit heranzuziehen.

Artikel 62

(1) Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach ihrer Wahl zusammen. Ihre erste Sitzung wird vom Staatsrat einberufen.

(2) Die Sitzungen der Volkskammer sind öffentlich. Auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Artikel 63

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Verfassungsändernde Gesetze sind beschlossen, wenn zwei Drittel der gesetzlich festgelegten Zahl der Abgeordneten zustimmen.

Artikel 64

(1) Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer nur durch eigenen Beschluß statt.

(2) Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

(3) Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach Auflösung der Volkskammer muß deren Neuwahl stattfinden.

Artikel 65

(1) Das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen haben die Abgeordneten der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen, die Ausschüsse der Volkskammer, der Staatsrat, der Ministerrat und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund.

(2) In Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer behandelt der Staatsrat Gesetzesvorlagen und prüft deren Verfassungsmäßigkeit.

(3) Die Ausschüsse der Volkskammer beraten die Gesetzesvorlagen und legen ihre Auffassung dem Plenum der Volkskammer vor. Sie werden in ihrer Tätigkeit vom Staatsrat unterstützt.

(4) Entwürfe grundlegender Gesetze werden vor ihrer Verabschiedung der Bevölkerung zur Erörterung unterbreitet. Die Ergebnisse der Volksdiskussion sind bei der endgültigen Fassung auszuwerten.

(5) Die von der Volkskammer verabschiedeten Gesetze werden vom Vorsitzenden des Staatsrates innerhalb eines Monats im Gesetzblatt verkündet.

(6) Gesetze treten am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie nicht anderes bestimmen.

Kapitel 2

Der Staatsrat

Artikel 66

(1) Der Staatsrat erfüllt als Organ der Volkskammer zwischen den Sitzungen der Volkskammer alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben. Er ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich.

(2) Der Vorsitzende des Staatsrates vertritt die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtlich. Der Staatsrat entscheidet über den Abschluß und die Kündigung internationaler Verträge der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 67

(1) Der Staatsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Mitgliedern und dem Sekretär.

(2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates werden von der Volkskammer auf ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort.

Artikel 68

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates leisten bei ihrem Amtsantritt der Volkskammer folgenden Eid: „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik widmen, ihre Verfassung und die Gesetze wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde.“

Artikel 69

Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Staatsrates.

Artikel 70

(1) Der Staatsrat behandelt Vorlagen an die Volkskammer und veranlaßt ihre Beratung in den Ausschüssen der Volkskammer.

(2) Auf Beschluß der Volkskammer oder aus eigener Initiative beruft der Staatsrat die Tagungen der Volkskammer ein.

(3) Der Staatsrat ist verpflichtet, die Volkskammer jederzeit einzuberufen, wenn ein Drittel der Abgeordneten es verlangt.

Artikel 71

(1) Der Staatsrat regelt alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben, durch Erlasse. Sie werden der Volkskammer zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sind rechtsverbindlich.

(3) Die verbindliche Auslegung der Verfassung und der Gesetze erfolgt durch den Staatsrat.

Artikel 72

Der Staatsrat schreibt die Wahlen zur Volkskammer und zu den anderen Volksvertretungen aus.

Artikel 73

(1) Der Staatsrat faßt grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes. Er organisiert die Landesverteidigung mit Hilfe des Nationalen Verteidigungsrates.

(2) Die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates beruft der Staatsrat. Der Nationale Verteidigungsrat ist der Volkskammer und dem Staatsrat für seine Tätigkeit verantwortlich.

Artikel 74

Der Staatsrat nimmt im Auftrage der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts wahr.

Artikel 75

(1) Der Vorsitzende des Staatsrates ernennt die bevollmächtigten Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten und beruft sie ab. Er nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten Vertreter anderer Staaten entgegen.

(2) Der Staatsrat legt die militärischen Dienstgrade, die diplomatischen Ränge und andere spezielle Titel fest.

Artikel 76

Der Staatsrat stiftet staatliche Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel, die von seinem Vorsitzenden verliehen werden.

Artikel 77

Der Staatsrat übt das Amnestie- und Begnadigungsrecht aus.

Kapitel 3

Der Ministerrat

Artikel 78

(1) Der Ministerrat organisiert im Auftrage der Volkskammer die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen, sozialen und militärischen Aufgaben des sozialistischen Staates. Er ist ein kollektiv arbeitendes Organ.

(2) Der Ministerrat arbeitet wissenschaftlich begründete Prognosen aus, organisiert die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus und leitet die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft.

Artikel 79

(1) Der Ministerrat arbeitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates. Er erläßt im Rahmen der Gesetze und Erlasse Verordnungen und faßt Beschlüsse.

(2) Der Ministerrat leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke entsprechend den Erkenntnissen der Organisationswissenschaft.

(3) Der Ministerrat entwickelt die internationale Zusammenarbeit und schließt Regierungsabkommen ab.

Artikel 80

(1) Der Vorsitzende des Ministerrates wird vom Vorsitzenden des Staatsrates der Volkskammer vorgeschlagen und von ihr mit der Bildung des Ministerrates beauftragt.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden von der Volkskammer auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden vom Vorsitzenden des Staatsrates auf die Verfassung vereidigt.

(4) Der Ministerrat besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Ministern. Er wird vom Vorsitzenden des Ministerrates geleitet.

(5) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte das Präsidium des Ministerrates. Es wird vom Vorsitzenden des Ministerrates geleitet.

(6) Jeder Minister leitet verantwortlich das ihm übertragene Aufgabengebiet. Für die Tätigkeit des Ministerrates tragen alle seine Mitglieder die Verantwortung.

(7) Der Ministerrat ist der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(8) Nach Ablauf der Wahlperiode setzt der Ministerrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Ministerrates durch die Volkskammer fort.

Kapitel 4

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe

Artikel 81

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind die von den wahlberechtigten Bürgern gewählten Organe der Staatsmacht in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden auf der Grundlage der Gesetze in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen. Sie organisieren die Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens und arbeiten mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen zusammen.

(3) Die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen ist darauf gerichtet: das sozialistische Eigentum zu mehren und zu schützen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger ständig zu verbessern und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bürger und ihrer Gemeinschaften zu fördern, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu heben und die öffentliche Ordnung zu sichern, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und die Rechte der Bürger zu wahren.

Artikel 82

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind für die Ausarbeitung, Organisation und Kontrolle der Durchführung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes ihres Gebietes verantwortlich.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen haben eigene Einnahmen und verfügen über ihre Verwendung.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen fassen Beschlüsse, die für ihre Organe und Einrichtungen sowie für die Volksvertretungen, Gemeinschaften und Bürger ihres Gebietes verbindlich sind. Diese Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

Artikel 83

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung wählt jede örtliche Volksvertretung ihren Rat und Kommissionen. Die Mitglieder des Rates sollen nach Möglichkeit Abgeordnete sein. In die Kommissionen können Mitglieder berufen werden, die nicht Abgeordnete sind.

(2) Der Rat sichert die Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretung und organisiert die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in deren Verantwortungsbereich. Er ist der Volksvertretung für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich und dem übergeordneten Rat rechenschaftspflichtig. Der Rat ist ein kollektiv arbeitendes Organ.

(3) Die Kommissionen organisieren die sachkundige Mitwirkung der Bürger bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung. Sie kontrollieren die Durchführung der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und der Beschlüsse der Volksvertretung durch den Rat und dessen Fachorgane.

Artikel 84

Die örtlichen Volksvertretungen können zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verbände bilden.

Artikel 85

Die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden werden durch Gesetz festgelegt.

ABSCHNITT IV

Sozialistische Rechtspflege und Gesetzlichkeit

Artikel 86

Die sozialistische Gesellschaft, die politische Macht des werktätigen Volkes, ihre Staats- und Rechtsordnung sind die grundlegende Garantie für die Einhaltung und die Verwirklichung der Verfassung im Geiste der Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit.

Artikel 87

Gesellschaft und Staat gewährleisten die Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts.

Artikel 88

Die Verantwortlichkeit aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft gegenüber den Bürgern ist durch ein System der Rechenschaftspflicht gewährleistet.

Artikel 89

Zu keiner Zeit und unter keinen Umständen können andere als die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe staatliche Macht ausüben.

Artikel 90

- (1) Die Verfassung ist unmittelbar geltendes Recht.
- (2) Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik werden im Gesetzblatt und anderweitig veröffentlicht.
- (3) Rechtsvorschriften der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe werden in geeigneter Form veröffentlicht.
- (4) Rechtsvorschriften dürfen der Verfassung nicht widersprechen. Über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften entscheidet der Staatsrat.
- (5) Rechtsvorschriften haben keine rückwirkende Kraft.

Artikel 91

- (1) Die Rechtspflege dient der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen.
- (2) Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen ist gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.
- (3) Die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege ist gewährleistet. Sie wird im einzelnen durch Gesetz bestimmt.

Artikel 92

Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sind unmittelbar geltendes Recht. Verbrechen dieser Art unterliegen keiner Verjährung.

Artikel 93

Die Rechtsprechung wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte und die gesellschaftlichen Gerichte im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben ausgeübt. In Militärstrafsachen üben das Oberste Gericht, die Militärobergerichte und die Militärgerichte die Rechtsprechung aus.

Artikel 94

- (1) Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung.
- (2) Das Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung der Gerichte auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Es sichert die einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte.
- (3) Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

Artikel 95

- (1) Richter kann nur sein, wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt.
- (2) Die demokratische Wahl aller Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte gewährleistet, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten des Volkes ausgeübt wird.

Artikel 96

Alle Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden durch die Volksvertretungen oder unmittelbar durch die Bürger gewählt. Sie erstatten ihren Wählern Bericht über ihre Arbeit. Sie können von ihren Wählern abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten gröblich verletzen.

Artikel 97

(1) Die Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(2) Die Schöffen üben die Funktion eines Richters in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

Artikel 98

Zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger wacht die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie schützt die Bürger vor Gesetzesverletzungen. Die Staatsanwaltschaft leitet den Kampf gegen Straftaten und sichert, daß die Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 99

(1) Die Staatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt geleitet.

(2) Dem Generalstaatsanwalt unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise sowie die Militärstaatsanwälte.

(3) Die Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen, sie sind ihm verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

Artikel 100

(1) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird durch die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

(2) Eine Tat zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn diese zur Zeit der Begehung der Tat gesetzlich festgelegt ist, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat, und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Strafgesetze haben keine rückwirkende Kraft.

(3) Eine strafrechtliche Verfolgung ist nur in Übereinstimmung mit den Strafgesetzen möglich.

(4) Die Rechte des Bürgers dürfen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.

Artikel 101

(1) Über die Zulässigkeit von Untersuchungshaft hat nur der Richter zu entscheiden. Verhaftete sind spätestens am Tage nach ihrer Verhaftung dem Richter vorzuführen.

(2) Der Richter oder der Staatsanwalt haben im Rahmen ihrer Verantwortung jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen.

(3) Der Staatsanwalt hat nächste Angehörige des Verhafteten innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. In diesen Fällen erfolgt die Benachrichtigung nach Wegfall der Gefährdungsgründe.

Artikel 102

- (1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

Artikel 103

- (1) Jeder Bürger hat das Recht, vor Gericht gehört zu werden.
- (2) Das Recht auf Verteidigung wird während des gesamten Strafverfahrens gewährleistet.

Artikel 104

(1) Jeder Bürger kann sich mit Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden an die staatlichen Organe wenden. Dieses Recht steht auch den gesellschaftlichen Organisationen und den Gemeinschaften der Bürger zu. Ihnen darf aus der Wahrnehmung dieses Rechts kein Nachteil entstehen.

(2) Die für die Entscheidung verantwortlichen Staatsorgane sind verpflichtet, die Vorschläge, Hinweise oder Beschwerden der Bürger oder der Gemeinschaften innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu bearbeiten und den Antragstellern das Ergebnis mitzuteilen.

Artikel 105

(1) Beschwerden gegen Entscheidungen zentraler Organe des Ministerrates sind beim Ministerrat geltend zu machen.

(2) Beschwerden gegen Leitungsentscheidungen des Ministerrates, des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts prüft der Staatsrat.

Artikel 106

(1) Beschwerden gegen Entscheidungen örtlicher Staatsorgane sind bei dem Organ geltend zu machen, welches die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Ändert dieses Organ nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit seine Entscheidung nicht, ist der Beschwerdeführer berechtigt, sich an den Beschwerdeausschuß der zuständigen Volksvertretung zu wenden.

(2) Die Aufgaben und Rechte der Beschwerdeausschüsse werden durch Erlaß geregelt.

Artikel 107

(1) Für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern der Staatsorgane zugefügt werden, haftet das staatliche Organ, dessen Mitarbeiter den Schaden verursacht hat.

(2) Voraussetzungen und Verfahren der Staatshaftung werden durch Gesetz geregelt.

ABSCHNITT V

Verfassungsänderung

Artikel 108

Die Verfassung kann nur von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Ihre Meinung oder Ihre Vorschläge wollen Sie bitte an die Kommission der Volkskammer zur Ausarbeitung einer sozialistischen Verfassung der DDR senden.

Anschrift: Kommission zur Ausarbeitung einer sozialistischen Verfassung der DDR
102 Berlin, Breite Straße 1